



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a-17/015

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 05.05.2017 wegen Genehmigung und Anordnung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel (Varianten mit und ohne Rückeinspleißen) und das Umlegen sowie Genehmigung von Entgelten für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen),

Antragsgegnerin zu 1.:

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,  
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstr. 31, 53879 Euskirchen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

6. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
7. M-net Telekommunikationsgesellschaft GmbH, Am Plärrer 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG,  
Friedrich-Ebert-Allee 140,  
53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand

von dieser bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn, –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2017 beschlossen:

## I. Genehmigung von Entgelten

Für den vertraglich vereinbarten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger und das Umlegen sowie für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen) werden folgende Entgelte ab dem 15.07.2017 genehmigt:

### 1. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler auf dem Hauptkabel

<b>1.1</b>	<b>Informationsbereitstellung</b>	
1.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, Bearbeitungspauschale je abgefragtem vollständigem Anschlussbereich bzw. Teil eines Anschlussbereichs	96,35 €
1.1.2.a	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale je Hauptkabellinie für abgefragten vollständigen Anschlussbereich	Anzahl HK-Linien x 155,44 €
1.1.2.b	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen	

	gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale bei Abfrage eines Teils eines Anschlussbereichs, je Hauptkabellinie	155,44 €
<b>1.2</b>	<b>Gemeinsame Abstimmung</b>	
1.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	186,35 €
1.2.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung, Pauschale (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	121,10 €
<b>1.3</b>	<b>Angebotserstellung bei Neuerrichtung</b>	
1.3.1.	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	124,71 €
1.3.2.	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Schaltverteiler, Pauschale je Schaltverteiler (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	133,44 €
<b>1.4.</b>	<b>Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels</b>	
1.4.1.	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	145,07 €
1.4.2.	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	783,38 €
1.4.3	Errichtung eines Schaltverteilers	
1.4.3.1	Gehäuse KoVt 600, je Stück	1.145,19 €
1.4.3.2	Gehäuse KoVt 800, je Stück	1.490,97 €
1.4.3.3	Gehäuse KoVt 1200, je Stück	1.736,25 €
1.4.3.4	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	145,08 €
1.4.3.5	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	145,08 €
1.4.3.6	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	153,25 €
1.4.3.7	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,65 €
1.4.3.8	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	294,39 €
1.4.3.9	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Aus-	83,74 €

	gangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	
1.4.3.10	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m), je Meter	3,65 €
1.4.3.11	Kosten beauftragter Fremdleistungen (i.d.R. Tiefbauleistungen, die nicht bereits anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“ abgerechnet werden können)	werden gemäß Rechnung durchgereicht
1.4.3.12	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse, je Stück	21,99 €
1.4.3.13	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	155,21 €
1.4.3.14	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung, je 100 DA	108,00 €
1.4.3.15	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“  bzw. nach Aufwand
1.4.3.16	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz, je Stück	341,12 €
1.4.3.17	Dokumentation des neuen Schaltvertailers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
1.4.3.17.a	Dokumentation in Megaplan, je Schaltverteiler	24,46 €
1.4.3.17.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	52,82 €
1.4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
1.4.4.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,80 €
1.4.4.2	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 200 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	109,93 €
1.4.4.3	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	24,81 €
1.4.4.4	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
1.4.4.4.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,56 €
1.4.4.4.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	3,93 €
<b>1.5</b>	<b>Rückbauleistungen</b>	
1.5.1	Angebotserstellung bei Rückbau	
1.5.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	124,71 €
1.5.1.2	Erstellung eines Angebots über einen vollständig oder teilweise rückzubauenden Schaltverteiler,	79,49 €

	Bearbeitungspauschale je Stück SVt-Gehäuse	
1.5.2	Tatsächlicher Rückbau	
1.5.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung im Rahmen des Rückbaus, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	222,69 €
1.5.2.2	Kosten für Planung, Projektierung und Bauleitung	
1.5.2.2.a	für den Komplettrückbau, je Stück SVt-Gehäuse	687,79 €
1.5.2.2.b	für den Teilrückbau, je Stück SVt-Gehäuse	660,02 €
1.5.2.3	Kabel zur Verbindung zwischen den Muffen verlegen, je 100 DA - je Meter	1,30 €
1.5.2.4	Demontage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse, je Stück EVs	5,18 €
1.5.2.5	Beschaltung der Schneidklemmen der HK-EVs entfernen, je Stück angelegte Ader	0,23 €
1.5.2.6	Entfernen der Dokumentation des Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-EVs in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Megaplan, je EVs	19,26 €
1.5.2.7	Entfernen der Dokumentation des Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-EVs in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Kontes-ORKA, je EVs	10,18 €
1.5.2.8	Umschalteliste erstellen, je 100 DA	102,01 €
1.5.2.9	Löschen des SVt in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Kontes-ORKA, je Gehäuse	1,02 €
1.5.2.10	Leitungsumschaltungen am HVt und am regulären KVz, je Leitung	12,78 €
1.5.2.11	Umschaltung der Doppeladern vom SVt zurück in das HK für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung, je 100 DA	160,51 €
1.5.2.12	Änderung der Dokumentation des SVt in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Megaplan, je Stück Gehäuse	24,46 €
1.5.2.13	Entfernen der Dokumentation der betroffenen DA des SVt in Kontes-ORKA, je 100 DA	12,46 €
1.5.2.14	Demontage der EVs für Carrier-Zuführung im Gehäuse nach Kündigung, je EVs	5,18 €
1.5.2.15	Kabel entfernen, je Meter	0,67 €
1.5.2.16	Beschaltung der Schneidklemmen der Carrier-EVs entfernen, je Stück angelegter Ader	0,23 €
<b>1.6</b>	<p><b><i>Kostenaufteilung bei Bereitstellung und Rückbau des Schaltverteilers</i></b></p> <p>Werden für einen Schaltverteiler, dessen Bereitstellung nach Erlass der vorliegenden Genehmigung beauftragt wurde, innerhalb des auf die Bereitstellung dieses Schaltverteilers folgenden Jahres für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Schaltverteilers.</p> <p>Werden für einen Schaltverteiler innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Schaltverteilers, sofern hierbei ein Betrag von 10.225,84 €</p>	

<p>überschritten worden ist.</p> <p>Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Schaltverteilers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:</p>		
Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom
1.	100 %	---
2.	50 %	50 %
3.	33 1/3 %	16 2/3 %
4.	25 %	8 1/3 %
5.	20 %	5 %
6.	16 2/3 %	3 1/3 %
7.	14 2/7 %	2 8/21 %
8.	12 1/2 %	1 11/14 %
9.	11 1/9 %	1 1/7 %
10.	10 %	1 1/9 %
<p>Die Kosten der KVz-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.</p> <p>Wird ein von mehreren Carriern gemeinsam genutzter Schaltverteiler vollständig zurückgebaut, so teilen die Carrier die Kosten für den Rückbau der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen zu gleichen Teilen untereinander auf.</p>		
<b>1.7</b>	<b><i>Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus</i></b>	nach Aufwand
<b>1.8</b>	<b><i>Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität</i></b>	nach Aufwand

## 2. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels neu zu errichtendem Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel

<b>2.1</b>	<b><i>Gemeinsame Abstimmung</i></b>	
2.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	186,35 €
2.1.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers einschließlich einer Begehung, Pauschale (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	121,10 €
<b>2.2</b>	<b><i>Angebotserstellung bei Neuerrichtung</i></b>	
2.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	124,71 €
2.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Ka-	

	belverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	133,44 €
<b>2.3.</b>	<b>Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels</b>	
2.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	145,07 €
2.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase  (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	783,38 €
<b>2.4</b>	<b>Errichtung eines Kabelverzweigers</b>	
2.4.1	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	153,25 €
2.4.2	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,65 €
2.4.3	Kabel 100 DA (HK/Vzk-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,65 €
2.4.4	Kosten beauftragter Fremdleistungen  (i.d.R. Tiefbauleistungen, die nicht bereits anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“ abgerechnet werden können)	werden gemäß Rechnung durchgereicht
2.4.5	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	21,99 €
2.4.6	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	155,21 €
2.4.7	Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den Kabelverzweiger für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung, je 100 DA	108,00 €
2.4.8	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier  (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“  bzw. nach Aufwand
2.4.9	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger, je Stück	341,12 €
2.4.10	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
2.4.10.a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger	24,46 €
2.4.10.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	52,82 €

<b>2.5</b>	<b>Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger</b>																																		
2.5.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,80 €																																	
2.5.2	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	24,81 €																																	
2.5.3	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH																																		
2.5.3.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,56 €																																	
2.5.3.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	3,93 €																																	
<b>2.6</b>	<p><b>Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Kabelverzweigers</b></p> <p>Werden für einen Kabelverzweiger, dessen Bereitstellung nach Erlass der vorliegenden Genehmigung beauftragt wurde, innerhalb des auf die Bereitstellung dieses Kabelverzweigers folgenden Jahres für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Kabelverzweigers. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zuviel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Kabelverzweigers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="343 936 1444 1512"> <thead> <tr> <th>Carrier</th> <th>Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen</th> <th>Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>100 %</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>50 %</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>33 1/3 %</td> <td>16 2/3 %</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>25 %</td> <td>8 1/3 %</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>20 %</td> <td>5 %</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>16 2/3 %</td> <td>3 1/3 %</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>14 2/7 %</td> <td>2 8/21 %</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>12 1/2 %</td> <td>1 11/14 %</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>11 1/9 %</td> <td>1 1/7 %</td> </tr> <tr> <td>10.</td> <td>10 %</td> <td>1 1/9 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten der KVz-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.</p>		Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom	1.	100 %	---	2.	50 %	50 %	3.	33 1/3 %	16 2/3 %	4.	25 %	8 1/3 %	5.	20 %	5 %	6.	16 2/3 %	3 1/3 %	7.	14 2/7 %	2 8/21 %	8.	12 1/2 %	1 11/14 %	9.	11 1/9 %	1 1/7 %	10.	10 %	1 1/9 %
Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom																																	
1.	100 %	---																																	
2.	50 %	50 %																																	
3.	33 1/3 %	16 2/3 %																																	
4.	25 %	8 1/3 %																																	
5.	20 %	5 %																																	
6.	16 2/3 %	3 1/3 %																																	
7.	14 2/7 %	2 8/21 %																																	
8.	12 1/2 %	1 11/14 %																																	
9.	11 1/9 %	1 1/7 %																																	
10.	10 %	1 1/9 %																																	
<b>2.7</b>	<b>Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus</b>	nach Aufwand																																	
<b>2.8</b>	<b>Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität</b>	nach Aufwand																																	

### 3. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichem Kabelverzweiger (Variante mit Rückeinspleißen)

<b>3.1</b>	<b>Gemeinsame Abstimmung</b>	
3.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	186,35 €

3.1.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers einschließlich einer Begehung, Pauschale (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	121,10 €
<b>3.2</b>	<b>Angebotserstellung bei Neuerrichtung</b>	
3.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	124,71 €
3.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	133,44 €
<b>3.3.</b>	<b>Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels</b>	
3.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung. Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	145,07 €
3.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	783,38 €
<b>3.4</b>	<b>Errichtung eines Kabelverzweigers</b>	
3.4.1	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	153,25
3.4.2	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,65 €
3.4.3	Kabel 100 DA (HK/Vzk-Anbindung > 10 m), je Meter	3,65 €
3.4.4	Kosten beauftragter Fremdleistungen (i.d.R. Tiefbauleistungen, die nicht bereits anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“ abgerechnet werden können)	werden gemäß Rechnung durchgereicht
3.4.5	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	21,99 €
3.4.6	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	155,21 €
3.4.7	Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den Kabelverzweiger für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung, je 100 DA	108,00 €
3.4.8	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“  bzw. nach Aufwand

	nach Aufwand“ abgerechnet.)	
3.4.9	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
3.4.9.a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger	24,46 €
3.4.9.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	52,82 €
<b>3.5</b>	<b><i>Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger</i></b>	
3.5.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,80 €
3.5.2	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	24,81 €
3.5.3	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
3.5.3.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,56 €
3.5.3.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	3,93 €
<b>3.7</b>	<b><i>Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Kabelverzweigers</i></b>	vgl. Ziffer 2.6
<b>3.8</b>	<b><i>Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus</i></b>	nach Aufwand
<b>3.9</b>	<b><i>Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität</i></b>	nach Aufwand

#### 4. Spezielle Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichem Kabelverzweiger (Variante mit Rückeinspleißen) für das Rückeinspleißen

4.1	Beschaltung der Schneidklemmen für die betroffenen Doppeladern aufheben, je Stück	0,23 €
4.2	Entfernen von Rangierungen für die betroffenen Doppeladern, je 100 DA	77,61 €
4.3	Rückschalten der betroffenen Doppeladern aus dem Kabelverzweiger zurück in das Haupt- bzw. Verzweigerkabel, je 100 DA	216,00 €
4.4	Entfernen der Dokumentation der betroffenen Doppeladern aus dem vorgelagerten Kabelverzweiger in Kontes-ORKA, je 100 DA	12,46 €
4.5	Dämpfungsmessung	
4.5.a	Dämpfungsmessung bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers <u>ohne</u> gleichzeitige Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Kabelverzweiger, je Stück	245,64 €
4.5.b	Dämpfungsmessung bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers <u>mit</u> gleichzeitiger Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung der Kabeldämpfung des zusätzlichen Kabelverzweigers, je Stück	95,48 €
4.6	Demontage eines EVs (mit Anschlussleisten) im davorliegenden KVz, je EVs	5,18 €
4.7	Leitungsumschaltungen am HVt und am regulären KVz, pro Leitung	12,78 €

## 5. Entgelte für das Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches

5.1	Montageleistungen	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“
5.2	Materialkomponenten	Abrechnung nach Anlage 2 „Preisliste Material“
5.3	Sonstige Tätigkeiten (insbesondere administrative und operative Tätigkeiten bei Abstimmung mit Begehung, für die Angebotserstellung sowie für die Realisierung; inklusive Rangierungen am HVt, Erstellung von Umschaltelisten und deren Umsetzung, etc.)	nach Aufwand

## 6. Entgelte für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen)

6.1	Bearbeitungspauschalen für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen – nicht bei Rückbaumaßnahmen)	
6.1.1	KVz-Zuführungskabel	108,73 €
6.1.2	Optimierung mit Gehäusetausch	125,17 €
6.1.3	Optimierung mit Schaltmittel	114,13 €
6.1.4	Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes	124,71 €
6.2	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase (bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen)	
6.2.1	KVz-Zuführungskabel bis zu 100 DA (inklusive Material und Montage)	
6.2.1.1	im Falle der Herrichtung	698,23 €
6.2.1.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	383,00 €
6.2.2	KVz-Zuführungskabel für jede weiteren 100 DA (inklusive Material und Montage)	
6.2.2.1	im Falle der Herrichtung	171,28 €
6.2.2.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	56,89 €
6.2.3	Optimierungsmaßnahmen im KVz im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz	
6.2.3.1	im Falle eines Gehäusetausches	
	a. Bearbeitungspauschale je Auftrag	368,96 €
	b. Materialkosten für das Gehäuse KoVt800Ü	1.490,97 €
	c. Montagekosten für den Gehäusetausch ohne Tiefbau	630,89 €
6.2.3.2	im Falle einer Schaltmittelloptimierung	
6.2.3.2.1	Schaltmittelloptimierung einschließlich Montage ohne nachfolgend gesondert aufgeführte Material-, Montage- und Schaltleistungen sowie Tiefbau pro Optimierungsmaßnahme	

	a. Planung, Projektierung und Bauleitung	391,69 €
	b. Montageleistungen zur Herstellung der Optimierungsleistung (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“  bzw. nach Aufwand
	c. Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert und nicht vorkonfektioniert) ankommend und abgehend im Gehäuse, je EVs	21,99 €
	d. Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den KVz für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung, je 100 DA	108,00 €
	e. Dokumentation in Megaplan, je KVz	24,46 €
	f. Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	52,82 €
6.2.3.2.2	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	155,21 €
6.2.3.2.3	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	153,25 €
6.2.3.2.4	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	294,39 €
6.2.3.2.5	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	40,65 €
6.2.3.2.6	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	83,74 €
6.2.3.2.7	Kabel 100 DA (HK-/VzK-Anbindung > 10 m; je Meter (nur bei nicht vorkonfektionierten Kabel)	3,65 €
6.2.3.2.8	HK Material Muffe (1.000 DA/2.000 DA, je Stück (nur bei Optimierung im HK)	145,08 €
6.2.4	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme (je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung, und je Rückbau von KVz-Kollokation)	124,96 €
6.3	Durchführung der DPBO-Messung am KVz im Rahmen der Bereitstellung des KVz-Zuführungskabels  (Soweit die Antragstellerin oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisiert, erfolgt eine anteilige Kostenaufteilung des Entgelts entsprechend der Anzahl der Kollokanten).	
6.3.1	DPBO-Messung außerhalb HVt-Nahbereich	245,64 €
6.3.2	DPBO-Berechnung innerhalb HVt-Nahbereich	67,02 €
6.4	Weitere nicht bereits unter den Ziffern 6.1 bis 6.3 aufgeführte Material- und Montageleistungen (insbesondere Tiefbauleistungen)	
6.4.1	Montageleistungen	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“
6.4.2	Materialkomponenten	Abrechnung nach

		Anlage 2 „Preisliste Material“
5.3	Sonstige nicht in den Preislisten „Montage“ und „Material“ enthaltene Material- und Montageleistungen	nach Aufwand

Hinweise:

- Die Positionen, welche sich auf eine Einheit „je 100 DA“ beziehen, werden gemäß der tatsächlich über den Schaltverteiler bzw. über den Kabelverzweiger geführten Anzahl an Doppeladern anteilig berechnet.
  - Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 12.10.2016.
- II.** Für das im Verhältnis der Antragstellerin zu der Antragsgegnerin zu 1. angeordnete Zugangsverhältnis werden die unter Ziffer I.1.-5. genehmigten Entgelte mit Wirkung ab dem in Ziffer I. genannten Zeitpunkt angeordnet.
- III.** Die Genehmigungen und Anordnungen für Entgeltpositionen, bei welchen eine Abrechnung nach „Preisliste Montage“ (Anlage 1) und „Preisliste Material“ (Anlage 2) zur Anwendung kommt, stehen unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass in zukünftigen Verfahren zur Genehmigung von Kollokationsleistungen geänderte Entgelte für die Preislisten genehmigt werden.
- IV.** Die Entgeltgenehmigungen und die Entgeltanordnung sind bis zum 15.07.2019 befristet.
- V.** Für die Leistungen im Zusammenhang mit einer Schaltmitteloptimierung zum Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik können keine Leistungsentgelte gefordert werden.
- VI.** Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

## I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Mit der Regulierungsverfügung BK BK 3g-15/004 vom 01.09.2016 wurde die bereits in den vorangegangenen Regulierungsverfügungen getroffene Verpflichtung der Antragstellerin beibehalten, anderen Unternehmen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewährleisten. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung umfasst dabei auch die Kollokation am Kabelverzweiger (KVz) sowie den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an einem neu zu errichtenden Schaltverteiler (SVt) oder Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel (VzK) einschließlich damit eventuell verbundener Optimierungsmaßnahmen. Die vorgenannten Zugangsvarianten sind auf Basis einer sogenannten „Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ zwischen der Antragstellerin und einer Vielzahl von Zugangsnachfragern vertraglich vereinbart worden. Im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 1. kam keine vertragliche Vereinbarung zustande. Zwischen ihr und der Antragstellerin besteht nach wie vor eine Zugangsanordnung.

Entsprechende Leistungsentgelte für die angebotenen Zugangsvarianten wurden zuletzt mit Beschluss BK 3a-15/010 vom 30.06.2015 bis zum 15.07.2017 genehmigt bzw. angeordnet. Angesichts der auslaufenden Entgeltgenehmigungen bzw. Entgeltanordnung hat die Antragstellerin mit

Schreiben vom 05.05.2017 einen Folgegenehmigungs- bzw. anordnungsantrag gestellt; sie beantragt für den Zeitraum ab dem 16.07.2017 bis zum 30.06.2020:

1. Für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger die Entgelte gemäß der als Anlage 1a beigefügten Preisliste zu genehmigen bzw. anzuordnen.
2. Für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Kabelverzweiger die Entgelte gemäß der als Anlage 1b beigefügten Preisliste zu genehmigen bzw. anzuordnen.

Neben den vorgenannten Preislisten hat die Antragstellerin mit ihrem Antrag Leistungsbeschreibungen zum „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und zusätzlicher Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ und zum „Zugang zum Kabelverzweiger“ (Anlagen 2a und 2b), Angaben zu „Umsatzmengen / Absatzmengen / Deckungsbeiträge (Anlagen 3a bis 3d) sowie Kostennachweise (Anlage 4) vorgelegt sowie - nach Aufforderung durch die Beschlusskammer - auch die antragsrelevanten Preislisten (Preisliste Montage, Preisliste Material, Preisliste Installation und Instandsetzung nach Aufwand) nachgereicht. Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung zur Weitergabe an die Verfahrensbeteiligten der Entgeltgenehmigungs- und Anordnungsverfahren vorgelegt.

Zur Erläuterung der beantragten Leistungen und der dafür geforderten Entgelte führt die Antragstellerin im Wesentlichen aus:

Die Entgelte für die „Umlegung von APL auf geografisch näherliegende Kabelverzweiger“ seien wiederum nach „Aufwand“ beantragt worden. Zwar sei bereits in der erstmaligen Anordnung in der Erwartung, dass sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse im Hinblick auf eine mögliche Pauschalierung ergeben könnten, von einer befristeten Aufwandsabrechnung ausgegangen worden. Da diese Leistung jedoch bisher noch nicht nachgefragt worden sei, lägen auch weiterhin keine Erkenntnisse für eine Pauschalierung vor, so dass auch vorliegend nur eine Abrechnung nach Aufwand in Betracht komme.

Im Nachgang der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich die Antragstellerin nochmals zu einzelnen der im Rahmen der Verhandlung erörterten Punkte geäußert.

So werde im Hinblick auf die Fragen der Beschlusskammer bestätigt, dass die Antragstellerin abweichend von ihrem Entgeltgenehmigungsantrag auch mit den Kostenaufteilungsregeln einverstanden sei, wie sie im vorangegangenen Beschluss BK 3a-15/010 genehmigt bzw. angeordnet worden seien. Es bestehe weiteres Einverständnis, dass die zuletzt genehmigte bzw. angeordnete Kostenaufteilungsregelung für die Bereitstellung des Schaltverteilers entsprechend auf den Rückbau des Schaltverteilers – nicht jedoch auf den Teilrückbau – angewendet werden könne. Der Rückbau eines Schaltverteilers – für welchen nunmehr erstmalig Entgelte beantragt worden seien und für welchen mit insgesamt **[BuGG ...]** Wettbewerbern bislang entsprechende Zusatzvereinbarungen getroffen worden seien – sei im Fall seiner Mehrfacherschließung nur dann möglich, wenn alle Erschließer gemeinsam den Schaltverteiler kündigten. Der Antragstellerin lägen im Übrigen derzeit **[BuGG ...]** Aufträge für einen Schaltverteillerrückbau vor.

Hinsichtlich der in der Preisliste 1a aufgeführten Leistungen zur „gemeinsamen Abstimmung“ sei klarzustellen, dass entgegen der Vorgehensweise im vorangegangenen Verfahren nunmehr keine Entgeltdifferenzierung faktisch danach erfolge, ob der Carrier an einer Begehung teilgenommen habe oder nicht. Die betreffenden Entgelte seien auch ohne Teilnahme des Carriers sachlich gerechtfertigt, da seitens der Antragstellerin stets eine Begehung vorgenommen werden müsse. Denn selbst wenn der Carrier keine Begehung vor Ort wünsche, müsse ein PTI-Techniker zum Ort der gewünschten Installation fahren und eine Feststellung der Lage vor Ort mit Hilfe von Fotos durchführen. Diese Maßnahme diene als Grundlage für eine Entscheidung, ob der Schaltverteiler an der gewünschten Stelle installiert werden könne oder nicht. Im Nachgang müsse dann die angefertigte Dokumentation in telefonischer Abstimmung mit dem Carrier besprochen werden.

Es sei weiterhin klarzustellen, dass die Durchführung von DPBO-Messungen außerhalb des HVt-Nahbereichs auch weiterhin notwendig und mithin die hierfür beantragten Entgelte effizient seien. Entsprechende seitens der Antragsgegnerin zu 1. (und gleichzeitigen Beigeladenen zu 3.) in das Verfahren BK 3e-15/011 eingebrachte Einwendungen verfangen nicht. Auch gewährleiste die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Antragstellerin sowohl das Primat der unter-

nehmerischen Entscheidung zur Ausgestaltung einer regulierten Leistung als auch das Recht, als Vermieterin ihrer Netzinfrastruktur von weiteren Zugangsnachfragern eine störungsfreie Nutzung einfordern und dafür sämtliche Vorkehrungen treffen zu können.

Im Rahmen des Verfahrens haben weder einzelne Beigeladene noch die Antragsgegnerin zu 1. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ([www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)) sowie im Amtsblatt Nr. 9/2017 der Bundesnetzagentur vom 17.05.2017 als Mitteilung Nr. 382/2017 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin, der Antragsgegnerin und den Beigeladenen ist in der am 20.06.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin ferner in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Außerdem fanden – zur Überprüfung konkreter Projektierungsprozesse – Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin am 08.06.2017 in Köln statt.

Mit Schreiben vom 10.07.2017 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Beschlussentwurf gegeben worden. Darauf hin hat das Bundeskartellamt per E-Mail vom 13.07.2017 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten sowie die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

## II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem jeweils aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen (siehe Ziffer 2) sowie im Verhältnis zu der Antragsgegnerin zu 1. anzuordnen (siehe Ziffer 3). Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte beantragt, ist der Antrag abzulehnen.

Grundlage der Entscheidung sind § 35 Abs. 3 TKG (Ziffer 3) sowie § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG (Ziffer 4).

### 1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt worden. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 123 Abs. 1 S. 2 TKG.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG hat die Beschlusskammer verzichtet.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein ließe, dieses aufwendige Verfahren zu durchlaufen. Das regulatorische Geschehen im Markt für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen wird vielmehr von den Entgelten für

die Bereitstellung und Überlassung der TAL geprägt. Diese Leistungen sind zuletzt mit den Beschlüssen BK 3c-16/005 vom 29.06.2016 und BK 3c-16/017 vom 27.09.2016 genehmigt worden, welche jeweils Gegenstand eines gesonderten Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens waren.

Hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist diese Vorgehensweise der Beschlusskammer auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts außerdem nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. Januar 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund ihrer bereits für den nationalen Markt nur mäßigen Bedeutung ausgeschlossen werden.

## **2. Entgeltgenehmigung**

Die Entgeltgenehmigung nach Ziffer I. des Tenors beruht auf § 35 Abs. 3 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

### **2.1 Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer 1.8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016. Demnach werden die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zur TAL, wozu auch der Zugang zur TAL am Schaltverteiler, am KVz und am zusätzlichen KVz auf dem Verzweigungskabel zu rechnen ist, sowie Entgelte für die Gewährung von Kollokation der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zugangsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Hauptleistung erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

vgl. S. 149 ff. der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016.

### **2.2 Art der Entgeltgenehmigung**

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

### **2.3 Genehmigungsfähigkeit**

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

### 2.3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgelt-

genehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgelteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung dieser Darlegungspflicht findet sich seit der letzten TKG-Novellierung nunmehr auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

### **2.3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen**

Dem Antrag für die pauschaliert beantragten Entgelte im Zusammenhang mit dem Zugang zur TAL über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie weitere Zugangsleistungen zum Kabelverzweiger sind – soweit es sich nicht um bezugnehmende Preis- und Aufwandslisten handelt – produktspezifische Kostennachweise beigelegt. Diese reduzieren sich jedoch im Falle diverser prozesskostengetriebener Einzelleistungen auf den ausschließlichen Kostenausweis für bestimmte „Basisleistungen“.

Dabei hat die Antragstellerin im Rahmen des vorliegenden Entgeltgenehmigungs- bzw. Anordnungsantrags wiederum – wie bereits erstmalig im Rahmen des letzten Antrags - für vergleichbare Leitungspauschalen der verschiedenen Produktvarianten einheitliche Entgelte beantragt. Im Zuge der erfolgten „Vergleichsbepreisung“ wird dabei faktisch die jeweils kostengünstigste Produktvariante ausgewählt, und deren Prozessaktivitäten bewertet. Für alle weiteren „kostenintensiveren“ – da mit einem höheren prozessualen Aufwand verbundenen – Produktvarianten werden demgegenüber zwar alle zusätzlichen weiteren Prozessschritte benannt bzw. aufgezeigt, jedoch nicht kostenmäßig weiterverrechnet. Betroffen hinsichtlich dieser „Vergleichsbepreisung“ sind neben verschiedenen administrativen Pauschalen u.a. auch einzelne Pauschalen für die Angebotserstellung, für Planung, Projektierung und Bauleitung, für Dokumentationsleistungen sowie für verschiedene Montageleistungen. Seitens der Beschlusskammer war diese Vorgehensweise wiederum zu akzeptierten,

vgl. Ausführungen zur Ermessensausübung im Beschluss BK 3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 25 f.

gangsprisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

### **2.3.1.1.3 Verrechnung von Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG**

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin wird als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt. Aufgrund der vorgelegten Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen war es der Beschlusskammer möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig lag durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) führen. Die „Vivento-Aufwendungen“ sowie die „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargestellt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der diesseits definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

### **2.3.1.1.4 Preislisten für weitere Montage- und Materialleistungen**

In Ergänzung zu den pauschalierten Montage- und Materialleistungen beantragt die Antragstellerin für die Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau, welche durch eigene Kräfte oder durch Auftragnehmer erbracht werden, eine Erstattung der Auslagen auf Basis der „Preisliste Montage“ und für die benötigten Materialien eine Erstattung auf Basis der „Preisliste Material“.

Die vorgenannten Preislisten in der nun beantragten Fassung (Stand 01.12.2015) wurden seitens der Antragstellerin ursprünglich in die letztmaligen Entgeltgenehmigungsverfahren zur TAL- und ICAs-/NICAs-Kollokation eingebracht (vgl. Beschlüsse BK 3a-15/034 und BK 3a-15/035 jeweils vom 30.11.2015). Entsprechende Leistungen sollen nach Dafürhalten der Antragstellerin auch für Zwecke der hier vorliegenden Produktvarianten greifen.

Die Entgelte für die Materialkomponenten ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Soweit bei den in der „Preisliste Montage“ aufgelisteten Tätigkeiten Eigenkräfte der Antragstellerin involviert sind, bezieht sich die Antragstellerin auf den antragsübergreifenden aktuellen elektronischen Kostennachweis (eKN) 2014/2015 als Datenquelle für die von ihr geltend gemachten Verrichtungszeiten. Auch die von der Antragstellerin auf der Liste ausgewiesenen Auftragnehmerleistungen wurden der Fachseite bereits als antragsübergreifende Anlage mit Vorlage des genannten eKN zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurden für eine Vielzahl der beantragten Auftragnehmerleistungen sowie der in der „Preisliste Materialen“ aufgeführten Einzelkomponenten weiterführende Unterlagen in Form von Rahmenverträgen, Rechnungen und Screen-Shots vorgelegt.

Die vorgenannten Preislisten können insgesamt für Zwecke der Entgeltermittlung umfänglich als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

### **2.3.1.1.5 Entgelte nach Aufwand**

Für die Leistungen „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ sowie „Umlegen einer KVz-TAL auf einen an-

- um eine auf einen „Vergleichsansatz“ aus der TAL-Kollokation (Beschluss BK 3a-13/049) überführte administrative Leistungspauschale für die Optimierungsmaßnahmen,
- um auf Einkaufspreisen basierende Pauschaltarife für benötigte Materialkomponenten zur Realisierung der verschiedenen Produktvarianten,
- um auf die vorgenannten Einzelkostenwerte aufsetzende Zuschlagskalkulationen mit Gemeinkosten, Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 sowie im Falle der Materialkomponenten um zusätzlich verrechnete Materialgemeinkosten,
- um auf weitere in den TAL- und ICAs-Kollokationsverfahren vom 04.02.2015 genehmigte „Preislisten“ für Montage und Material,
- um durchgereichte oder aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen für notwendige Tiefbauarbeiten, Kosten beauftragter Fremdleistungen, Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus, Kostenerstattung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Servicequalität sowie für das Umlegen einer KVz-TAL.

Zu den für vorstehendes Leistungsspektrum eingereichten Kostenunterlagen im Einzelnen:

### **2.3.1.1.1 Prozesskostengetriebene Kalkulation der Einmalentgelte und weiterer Leistungen**

Den beantragten pauschalierten Einmalentgelten für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler bzw. mittels Kabelverzweiger sowie den weiteren Zugangsleistungen zu bereits bestehenden KVz liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Prozesskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zusammen. Speziell in die Kalkulation diverser Montage-, Projektierungs- und Optimierungsleistungen fließen darüber hinaus auch Kosten für Auftragnehmerleistungen ein. Im Gesamtkontext des beantragten Leistungsportfolios wird erstmalig auch eine Vielzahl an gesonderten Leistungspauschalen für den konkreten Rückbau von Schaltverteilern begehrt.

Die den Einzelleistungen zugrundeliegenden administrativen und technischen Arbeitsabläufe mit den daraus resultierenden Prozesskosten wurden seitens der Antragstellerin gegenüber dem vorangegangenen Antrag weitgehend beibehalten. Dies gilt implizit auch für die Ableitung der erstmalig ausgewiesenen Prozesskostenkalkulationen für die diversen Leistungspauschalen für Rückbaumaßnahmen, deren geltend gemachte Prozesse und Zeitansätze im Wesentlichen aus den vergleichbaren Leistungspauschalen für die Errichtungsmaßnahmen abgeleitet wurden. In Verbindung mit den Erkenntnissen aus dem Vorverfahren und der dabei durchgeführten Prozessanalyse weisen die Prozesskostenkalkulationen für die meisten Leistungspauschalen mit den dabei in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Aktivitätsschritten einen nachvollziehbaren Differenzierungsgrad auf und lassen ein insgesamt ausreichendes Verständnis der Prozesse, deren Abgrenzung untereinander sowie die Möglichkeit sachgerechter und effizienzbedingter Korrekturen zu.

Auch die in die Prozesskostenkalkulationen eingehenden Stundensätze – ebenso wie die anteilig verrechneten Auftragnehmerleistungen – sind ausreichend nachgewiesen und ermöglichen entsprechende Effizienzprüfungen. Ihre (teilweise) auf neuem Kostenreleasestand 2016 / 1017 abgeleitete Ermittlungsmethodik ist nachvollziehbar dargestellt und auch die darin einfließenden Kostenbestandteile sind soweit offengelegt, dass Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich sind.

### **2.3.1.1.2 Einstandspreisgetriebene Kalkulation der Materialkomponenten**

Die Entgelte für die Materialkomponenten ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei anhand der Kostenunterlagen genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens auf gesonderte Anforderung der Beschlusskammer anhand von Kontraktpreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit – unter Vornahme ggf. erforderlicher Korrekturen bei einzelnen Berechnungsgrößen – als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Ein-

gangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

### **2.3.1.1.3 Verrechnung von Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG**

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin wird als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt. Aufgrund der vorgelegten Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen war es der Beschlusskammer möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig lag durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) führen. Die „Vivento-Aufwendungen“ sowie die „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargestellt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der diesseits definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

### **2.3.1.1.4 Preislisten für weitere Montage- und Materialleistungen**

In Ergänzung zu den pauschalierten Montage- und Materialleistungen beantragt die Antragstellerin für die Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau, welche durch eigene Kräfte oder durch Auftragnehmer erbracht werden, eine Erstattung der Auslagen auf Basis der „Preisliste Montage“ und für die benötigten Materialien eine Erstattung auf Basis der „Preisliste Material“.

Die vorgenannten Preislisten in der nun beantragten Fassung (Stand 01.12.2015) wurden seitens der Antragstellerin ursprünglich in die letztmaligen Entgeltgenehmigungsverfahren zur TAL- und ICAs-/NICAs-Kollokation eingebracht (vgl. Beschlüsse BK 3a-15/034 und BK 3a-15/035 jeweils vom 30.11.2015). Entsprechende Leistungen sollen nach Dafürhalten der Antragstellerin auch für Zwecke der hier vorliegenden Produktvarianten greifen.

Die Entgelte für die Materialkomponenten ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Soweit bei den in der „Preisliste Montage“ aufgelisteten Tätigkeiten Eigenkräfte der Antragstellerin involviert sind, bezieht sich die Antragstellerin auf den antragsübergreifenden aktuellen elektronischen Kostennachweis (eKN) 2014/2015 als Datenquelle für die von ihr geltend gemachten Verrichtungszeiten. Auch die von der Antragstellerin auf der Liste ausgewiesenen Auftragnehmerleistungen wurden der Fachseite bereits als antragsübergreifende Anlage mit Vorlage des genannten eKN zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurden für eine Vielzahl der beantragten Auftragnehmerleistungen sowie der in der „Preisliste Materialen“ aufgeführten Einzelkomponenten weiterführende Unterlagen in Form von Rahmenverträgen, Rechnungen und Screen-Shots vorgelegt.

Die vorgenannten Preislisten können insgesamt für Zwecke der Entgeltermittlung umfänglich als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

### **2.3.1.1.5 Entgelte nach Aufwand**

Für die Leistungen „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ sowie „Umlegen einer KVz-TAL auf einen an-

deren Kabelverzweiger innerhalb eines AsB“, wird (neben den im weitesten Sinne ebenfalls einer aufwandsbezogenen Abrechnung entsprechenden durchgereichten Kosten für beauftragte Fremdunternehmer, Tiefbauarbeiten sowie behördliche Genehmigungen) seitens der Antragstellerin wiederum die Abrechnung „nach Aufwand“ ohne Vorlage weiterer Unterlagen beantragt. Für die konkrete Abrechnung ist dabei die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem zuletzt maßgeblichen Stand (12.10.2016) vorgesehen. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass mangels eingetretener Fälle die in diesem Kontext genannten Leistungen bislang nicht erforderlich waren und somit keine Pauschalierung erfolgen kann bzw. für durchzureichende Auslagen ohnehin eine konkrete Einzelfallabhängigkeit geboten ist.

### **2.3.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG**

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 TKG kann – wie bereits unter Ziffer 2.3.1 erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Zwar konnte die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nur für einen Großteil der beantragten Leistungspositionen (so u.a. für die Entgelte im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung, den Materialkomponenten, verschiedene Montageleistungen, etc.) vollständig auf die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise gestützt werden. Allerdings war es der Beschlusskammer unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus Vor-Ort Prüfungen ebenso wie unter Rückgriff auf Vergleichsfestlegungen aus anderen „produktnahen“ Genehmigungsverfahren und unter Vornahme sachlich gerechtfertigter Modifikationsberechnungen (so z.B. im Falle der DPBO-Messungen) möglich, auch für alle weiteren auf Prozesskostenkalkulationen basierenden Leistungskomponenten eine „alternative“ Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bewirken. In letzterem Sinne waren auch wiederum die von der Antragstellerin begehrten Sammelpauschalen für die „Sonstigen Montageleistungen“ zu verwerfen, und deren (kapazitätsgetriebene) Abrechnung auf Basis von Preislisten festzulegen.

Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass das beschriebene Vorgehen dem Interesse der Nachfrager an hinreichenden Kalkulationsgrundlagen im Sinne einer möglichst weitreichenden Planungssicherheit sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird, als eine (partielle) Ablehnung des Antrags.

### **2.3.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen und Vergleichsberechnungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Die von der Beschlusskammer unter Einbezug der notwendigen Korrekturen bzw. unter Maßgabe von Vergleichsbetrachtungen und unter Anerkennung der nach „Übertragungspraktik“ genehmigten Entgelte, liegen im Ergebnis bei den einmaligen administrativen Bearbeitungspauschalen und

Projektierungsleistungen über alle Produktvarianten hinweg um durchschnittlich 40 % unter den beantragten Werten. Bei den pauschalierten Montageleistungen liegt die durchschnittliche Unterschreitung der Antragswerte bei 30 %, bei den pauschalierten Materialkomponenten bei 4 % und bei den Kollokations- und Optimierungsleistungen bei 30 %. Gegenüber den bislang maßgeblichen Vorleistungspreisen ergibt sich vorliegend im Gesamtergebnis allerdings eine leichte Erhöhung des Tarifr niveaus. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass im Zuge eines neuen Kostenplanungsstandes der Antragstellerin diverse (antragsübergreifende) Kostenparameter – so z.B. die verrechneten Stundensätze – anzuheben waren.

Namentlich bei einzelnen Leistungstarifen für die Montage der Endverschlüsse war allerdings auch wiederum – wie bereits bei den vorangegangenen Entscheidungen - eine Erhöhung der Einzelwerte gegenüber den von der Antragstellerin beantragten Werten erforderlich. Denn im Rahmen der in den Vorverfahren durchgeführten Vor-Ort-Überprüfungen waren im Zuge der Ermittlung effizienter Zeitbedarfe „Aktivitätsverlagerungen“ zwischen den einzelnen Leistungspauschalen gegenüber den in der Kostendokumentation der Antragstellerin ausgewiesenen Prozessketten insbesondere unter technischen Gesichtspunkten sachlich geboten.

Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass nach gängiger Praxis zwar die beantragte Entgelthöhe grundsätzlich die Obergrenze für mögliche Entgeltgenehmigungen darstellt und eine Ausnahme hiervon nur anerkannt werden konnte, soweit ansonsten ein Verstoß gegen § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG zu besorgen war. Ob für die hiesige Fallkonstellation eine weitere Ausnahme vom dargestellten Grundsatz zu machen ist oder ob bereits die Auslegung des Antrags ergibt, dass für den Fall einer von der Beschlusskammer vorgenommenen Verlagerung von Prozessen zu anderen Leistungspauschalen die beantragten Werte entsprechend zu erhöhen sind, kann offen bleiben. Jedenfalls erscheint es vorliegend sachgerecht, die nominal beantragten Werte nicht als Obergrenze für die genehmigungsfähigen Entgelte anzusehen. Zwar führt die Verschiebung von Aktivitätsketten zu einem höheren Aufwand bei der Endverschlussmontage sowie bei einer Dokumentationsleistung und damit auch zu höheren dafür anfallenden Kosten. Die Prozessverschiebung hat aber auch – spiegelbildlich – bei anderen umsatzmäßig deutlich relevanteren Montage- und Dokumentationsleistungen wesentlich geringere Kosten und daher gegenüber den beantragten Entgelten deutlich niedrigere genehmigte Entgelte zur Folge, so dass in der Gesamtheit eine wesentliche Kostenreduzierung erreicht wird. Dieser Zusammenhang zwischen den Entgeltpositionen ließe es unbillig erscheinen, sollte die Antragstellerin zwar vollständig die für sie negativen, aber nicht die für sie positiven Folgen von Prozessanpassungen tragen müssen und dürfen. Derart sind die Entgelte vollumfänglich in Höhe der ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu genehmigen.

Diese Vorgehensweise der Beschlusskammer ist auch vom Verwaltungsgericht Köln als rechtmäßig erachtet worden. Demnach ist die Beschlusskammer in den Fällen, in welchen Prozessschritte verschoben worden sind, nicht an die beantragte Entgelthöhe gebunden. In solchen Fällen ist der Antrag so auszulegen, dass eine vollständige Kostendeckung beantragt und der Ort der Veranschlagung der Kosten unter den jeweiligen Prozessschritten nicht relevant ist,

vgl. VG Köln 1 K 4468/13 vom 11.06.2015, S. 17.

Die detaillierte Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen ergibt sich aus der excelmäßigen Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen auf CD, welche ebenso wie das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 07.07.2017 Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die gebotenen Reduzierungen auf die Höhe der beantragten Entgelte wie folgt:

### **2.3.1.3.1 Anpassung der prozesskostenbedingten Einmalentgelte**

Die gebotenen Reduzierungen der beantragten prozessgetriebenen Leistungspauschalen bzw. der von der Antragstellerin dafür ausgewiesenen Kosten resultieren u.a. aus

- dem Rückgriff auf die im vorangegangenen Verfahren als Höchstwerte akzeptierten Zeitansätze für das Technikressort AMKo sowie für das (nichttechnische) Ressort ZW Auftragsmanagement,
- einer partiellen Anpassung der Verrichtungs- und Grundzeiten für das Technikressort PTI,
- der gebotenen Reduzierung der Fahrzeiten,
- entsprechenden Modifikationsberechnungen bei den Messungen,
- Aktivitätsverschiebungen bei den Montageleistungen,
- einer moderaten Absenkung der relevanten Ressortstundensätze sowie aus
- einer umsatzbezogenen Neufestlegung der auf die Einzelkosten zu beaufschlagenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG.

Als Ausgangspunkt für die Festlegung der einzelnen prozessgetriebenen administrativen und technischen Leistungen waren die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostendokumentationen zunächst in einem ersten Schritt einer intensiven Analyse hinsichtlich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgeführten Leistungsprozesse zu unterziehen. Hierbei war allerdings offensichtlich, dass die meisten technischen und nichttechnischen Leistungspauschalen nahezu unverändert prozessual sowie zeitbewertet kalkuliert worden sind und sich - mit Ausnahme der aktuell neu hinzugefügten Leistungen für die Rückbauaktivitäten für Schaltverteiler demnach umfänglich an jenen der vorangegangenen Entscheidung BK 3a-15/010 ausrichten,

zu den nachgewiesenen Mängeln der prozesskostenbedingten Kalkulation der Antragstellerin vgl. die detaillierten Ausführungen im Beschluss BK 3a-15/010, S. 27f.

Im Rahmen ihrer Abwägung im Vorverfahren kam die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, die effizienten (ressortspezifischen) Prozesszeiten anhand der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Vor-Ort-Prüfungen in Zusammenhang mit den weiteren Erkenntnissen aus den Vorverfahren zu verifizieren, um so eine Begrenzung auf den Maßstab von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Leistungspauschalen gewährleisten zu können. Denn grundsätzlich waren keine sachlich nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, weswegen die vormals ermittelten effizienten Prozesszeiten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Schaltverteiler, Kabelverzweiger sowie Optimierungs- und Kollokationsmaßnahmen nicht mehr als Obergrenze einer effizienten Bereitstellung maßgeblich sein sollten.

Hinsichtlich des vorgelegten aktuellen Prozesskostennachweises ist zu konstatieren, dass die Antragstellerin wiederum fast umfassend auf die bereits im letzten Verfahren aufgezeigten Verrichtungsschritte und Prozesszeiten für die einzelnen Leistungspauschalen abgestellt hat. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer stellt insoweit der wiederum (in weiten Teilen) vorgenommene Rückgriff auf die im vorangegangenen Verfahren festgelegten ressortspezifischen „Zeitobergrenzen“ für die bereits in den vorangegangenen Verfahren genehmigten Leistungspauschalen auch im aktuellen Genehmigungsverfahren eine sachlich gerechtfertigte Erkenntnisgrundlage dar und gewährleistet darüber hinaus den Ausschluss von Doppelverrechnungen. Im Zuge dieser Vorgehensweise wird auch gewährleistet, dass das Gesamttarfniveau für die jeweilige Zugangsvarianten durch die nun anstehenden Neugenehmigungen nicht erratischen Schwankungen gegenüber den zuletzt genehmigten Tarifen unterliegt und insoweit die Planbarkeit und Investitionsbereitschaft für künftig zu tätige (Bau-)Vorhaben aufrecht erhalten bleiben kann.

Im vorgenannten Sinne finden somit die für das nichttechnische Ressort ZW Auftragsmanagement sowie für das technische Ressort AMKo im vorangegangenen Verfahren festgelegten effizienten Prozesszeiten – soweit nicht notwendige und sachlich begründbare Aktivitätserweiterungen seitens der Antragstellerin nachgewiesen wurden – wiederum Eingang in die Bemessung der aktuellen Tariffkalkulation. Gleiches gilt auch für die Beibehaltung der zuletzt maßgeblichen Prozesszeitobergrenzen für das technische Ressort PTI.

In Bezug auf das letztgenannte Ressort hat die Beschlusskammer im Rahmen des aktuellen Verfahrens im Übrigen zusätzliche Vor-Ort-Überprüfungen von einzelnen Teilprozessen bei der Bereitstellung der Produktvariante „KVz-Zuführungskabel“ – namentlich Leistungen der Auskundung und

der Projektierung – vorgenommen und die dabei anfallenden notwendigen Aktivitäten begutachtet und zeitbemessen,

hinsichtlich der weiteren Einzelheiten siehe die detaillierten Ausführungen im Prüfbericht der vom 07.07.2017, S. 121 ff.

Da die gemessenen Zeitwerte im Durchschnitt in etwa den in den Prozesskostenkalkulationen der Antragstellerin ausgewiesenen Werten entsprachen, war unter Effizienzgesichtspunkten keine weitere (die zuletzt maßgeblichen PTI-Zeitwerte unterschreitende) Absenkung der ressortspezifischen Prozesszeiten geboten.

Angesichts der aufgezeigten Ermittlungsmethodik zur Bemessung der ressortspezifischen leistungseffizienten Prozesszeiten, welche auf eine Vielzahl der zu genehmigenden Leistungspositionen anzuwenden war, verzichtet die Beschlusskammer vorliegend auf einen dezidierten Ausweis und eine separate Beschreibung der für jede prozesszeitgetriebene Einzelpauschale abgeleiteten Zeitbedarfe und Prozesskosten und beschränkt sich stattdessen exemplarisch auf jene Leistungspauschalen, namentlich

- die Informationsbereitstellung bei Schaltverteiler-Voranfragen,
- die Dokumentationsleistungen,
- die pauschalierten Montageleistungen zur Herstellung und Errichtung der Zugänge,
- die Sonstigen Montageleistungen,
- die Dämpfungsmessungen (DPBO-Messungen),
- die Rückbaumaßnahmen,

welche entweder in der Vergangenheit streitbefangen waren, welche gegenüber den vorangegangenen Entgeltgenehmigungen bzw. dem vorstehend aufgezeigten Korrekturschema zur Anpassung der beantragten Prozesszeiten einer anderen Kalkulationslogik unterlagen oder welche nunmehr erstmalig beantragt wurden. Ausführliche Darstellungen zum Leistungsumfang und zur (analogen) Prozesszeitermittlung aller weiteren prozessgetriebenen Leistungspauschalen finden sich demgegenüber in den Vorgängerentscheidungen BK 3a-13/035, BK 3a-13/049, BK 3c-14/101, BK 3c-14/110, BK 3f-14/112 sowie BK 3a-15/010, auf die hiermit verwiesen wird. Die aktuelle Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen lässt sich aus der Excel-mäßigen Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen auf CD ersehen, welche ebenso wie das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 07.07.2017 Bestandteil der Verfahrensakte ist.

### **2.3.1.3.1.1 Entgelte für die Informationsbereitstellung**

Die Entgelte für die eigentliche Informationsbereitstellung waren wiederum sowohl für die einzelne HK-Linie als auch für den kompletten Anschlussbereich zu genehmigen. Die Beschlusskammer konnte dabei hinsichtlich einer Ableitung der Entgelte auf die in früheren Verfahren im Rahmen von Vor-Ort-Terminen verifizierten Zeitanätze unter weiterer Berücksichtigung der von der Antragstellerin beigebrachten Kostennachweise – welche in weiten Teilen nahezu unverändert bereits dem vorangegangenen Verfahren BK 3a-15/010 zugrunde lagen - zurückgreifen. Die sich daraus ableitenden Zeitobergrenzen waren auch vorliegend – da entsprechende Effizienzerfolge auch für die künftige Entgeltgenehmigungsperiode nicht ersichtlich waren - der konkreten Bemessung der Entgelte zugrunde zu legen.

Den heterogenen Nachfragen der Carrier Rechnung tragend, waren auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen wiederum sowohl gesonderte Entgelte für die Informationsbereitstellung pro Hauptkabelinie als auch für die Informationsbereitstellung pro Anschlussbereich anzuordnen bzw. zu genehmigen. Weil der für die Informationsbereitstellung entstehende Aufwand ganz erheblich variiert, je nachdem, ob ein kompletter Anschlussbereich oder lediglich ein Teil eines Anschlussbereichs darzustellen ist, war es auch im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit geboten, die Entgelte zu differenzieren. Ein Teil eines Anschlussbereichs entspricht dabei, wie von der Antragstellerin beantragt, einer Hauptkabelinie.

Entsprechend den Leistungsanordnungen waren die Informationen immer bezogen auf einen kompletten Anschlussbereich bereitzustellen. Gemäß dem geltenden und für die vorliegende Entgeltgenehmigung maßgeblichen Standardangebot, sind die Informationen wahlweise entweder für einen ganzen Anschlussbereich oder für Teile eines Anschlussbereichs bereitzustellen.

Auf Basis des Standardangebots sind Angaben über die Anzahl der Doppeladern im Hauptkabel und Querkabel sowie über die in den KVz eingeführten und ausgeführten Doppeladern zu machen,

zur Darstellung der notwendigen Verrichtungsschritte und dabei erforderlichen Zeitbedarfe vgl. die ausführlichen Erläuterungen im Beschluss BK 3a-15/010 vom 17.06.2013, S. 29 ff.

Die Beschlusskammer ist nach wie vor davon überzeugt, dass die aufgezeigte immense Varianz der tatsächlich existierenden Anzahl der HK-Linien im jeweiligen Anschlussbereich - die Anzahl der HK-Linien pro Anschlussbereich variiert bedingt durch topographische und regionale Faktoren zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** - eine pauschale Entgeltung der Informationsbereitstellung für den kompletten Anschlussbereich in Abhängigkeit eines Durchschnittswertes grundsätzlich nicht zulässt. Das tenorierte Entgelt für die Informationsabfrage eines kompletten Anschlussbereichs richtet sich somit wiederum individuell nach der Anzahl der konkret im jeweiligen Anschlussbereich vorhandenen HK-Linien. Diese Vorgehensweise der Beschlusskammer wurde letztlich auch durch das Verwaltungsgericht Köln bestätigt,

vgl. VG Köln 1 K 4468/13 vom 11.06.2015, S. 13 ff.

Die Beschlusskammer fühlt sich in ihrer Entscheidungsfindung im Übrigen auch dadurch bekräftigt, als mit Blick auf die von der Antragstellerin im letzten Kalenderjahr 2016 getätigten Absatzmengen ersichtlich wird, dass die Abfrage eines kompletten Anschlussbereichs letztlich von keinem einzigen Marktteilnehmer beauftragt wurde, während Informationsabfragen zu einzelnen HK-Linien in immerhin **[BuGG ...]** Fällen erfolgten. Dies lässt den weitreichenden Schluss zu, dass die beauftragenden Carrier offensichtlich auch in der Lage sind, Informationen zu entsprechenden Anschlussteilbereichen bzw. HK-Linien vorzuselektieren, ohne einen kompletten Anschlussbereich beauftragen zu müssen.

### **2.3.1.3.1.2 Entgelte für Dokumentationsleistungen**

Grundsätzlich sind die genehmigten Dokumentationsleistungen erforderlich, um die mittels Schaltverteiler oder Kabelverzweiger an den Wettbewerber zu übergebenden Anschlussleitungen mit den hierfür erforderlichen technischen Komponenten in den IV-Systemen abbildbar und damit auffindbar zu machen. Die IV-Systeme der Antragstellerin sind dabei entsprechend ihrer Entwicklung und damit ihrer Ausrichtung primär nicht für die Übergabe von Wettbewerberdaten ausgelegt,

zur Darstellung der IV-systemtechnischen Gegebenheiten sowie der notwendigen Verrichtungsprozesse vgl. die ausführlichen Erläuterungen im Beschluss BK 3a-15/010 vom 17.06.2013, S. 31.

Für die Ableitung der Entgelte für Dokumentationsleistungen konnte – wie zuletzt - auf die in früheren Verfahren im Rahmen von Vor-Ort-Terminen verifizierten Zeitansätze unter weiterer Berücksichtigung der von der Antragstellerin beigebrachten Kostennachweise aufgesetzt werden. Die insoweit bereits im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens berücksichtigungsfähigen Zeitobergrenzen (unter Maßgabe der pauschalen Absenkung der ressortspezifischen AMKo-Prozesszeiten) bildete somit erneut die Grundlage für die konkrete Bemessung der Einzelentgelte.

### **2.3.1.3.1.3 Pauschalierte Montageleistungen zur Herstellung und Errichtung der Zugänge**

Die für die beantragten Einzelpauschalen der Montageleistungen maßgeblichen Kostensätze waren – mit Ausnahme der „Sonstigen Montageleistungen“ (siehe Ziffer 2.3.1.3.1.4) sowie der „Umschaltung aller Hauptkabel- bzw. Verzweigerkabel-DA“ - unter Rückgriff auf die in den Vorverfahren anhand von Vor-Ort-Prüfungen ermittelten (effizienten) Zeitbedarfe, mit dem maßgeblichen Verhältnis zwischen Eigen- vs. Auftragnehmerleistungen und unter Betrachtung ggf. aktueller

Häufigkeits- und Mischungsverhältnisse zu gewichten. Abschließend waren sie mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zu beaufschlagen. In Einzelfällen war dabei bereits aus Konsistenzgründen ein Rückgriff bzw. ein Abstellen auf die in der (antragsrelevanten) Preisliste „Montage“ ausgewiesenen Leistungstarife ausreichend. Die Beschlusskammer verzichtet an dieser Stelle mangels vorliegenden Änderungsbedarfs auf eine wiederholte Darstellung der den einzelnen Leistungspauschalen zugrundeliegenden Verrichtungsschritte,

vgl. hierzu für ausgewählte Montageleistungen die ausführlichen Erläuterungen im Beschluss BK 3a-15/010 vom 17.06.2013, S. 31 ff.,

und beschränkt sich nachfolgend lediglich auf die aktuell sachlich gebotenen Anpassungen bei den einzelnen Leistungen:

- Bei der „Montage der EVs ankommend und abgehend im Gehäuse“ konnte wiederum auf die im Rahmen früherer Vor-Ort-Termine ermittelten Verrichtungszeiten abgestellt werden (jeweils **[BuGG ...]** für die Montage vorkonfektionierter 100er und 200er EVs, **[BuGG ...]** für die Montage nicht vorkonfektionierter 100er EVs sowie **[BuGG ...]** für die Montage nicht vorkonfektionierter 200er EVs). Diese Zeitansätze waren unter Berücksichtigung des relevanten Mischungsverhältnisses der montierten Endverschlüsse – von aktuell anteilig **[BuGG ...]** vorkonfektionierte (zuletzt **[BuGG ...]**) und **[BuGG ...]** nicht vorkonfektionierte (zuletzt **[BuGG ...]**) - auf einen Zeitwert zurückzuführen und unter Berücksichtigung des anzupassenden Anteils an Auftragsnehmerleistungen der weiteren Entgeltberechnung zugrunde zu legen.
- Der mittlere Zeitwert für die „Montage der EVs für die Carrier-Zuführung im Gehäuse“ war von zuletzt **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu reduzieren. Ursächlich hierfür war die Verschiebung in der Anteilsgewichtung von 100 DA-EVs (Anteil aktuell **[BuGG ...]** - zuletzt **[BuGG ...]**) und von 200 DA-EVs (Anteil aktuell **[BuGG ...]** - zuletzt **[BuGG ...]**). Dieser Ansatz findet zur Vereinheitlichung der EVs-Montagentgelte sowohl Berücksichtigung für den Schaltverteiler, den zusätzlichen Kabelverzweiger als auch für den zusätzlichen Kabelverzweiger mit Rückeinspleißen und den Zugang zum KVz.
- Hinsichtlich des „Beschaltens der Schneidklemmen“ war auf den in der Preisliste Montage ausgewiesenen derzeit noch gültigen Verrechnungspreis (0,48 € pro DA) abzustellen. Gemäß der geltenden zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Bauleistungen am Telekommunikationsnetz 9 (ZTV-TKNetz 9), war für das Aufheben von Schneidklemmenbeschaltungen der vorgenannte Verrechnungspreis mit dem Faktor 0,5 zu bemessen.
- Für das „Herstellen von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den EVs“ konnte hinsichtlich der geltend bemachten Eigenleistungen auf den zuletzt genehmigungsfähigen Zeitansatz (**[BuGG ...]**) Rückgriff genommen werden. Gemäß der geltenden ZTV TKNetz war auch wiederum für das Aufheben von Rangierungen (so auch beim Rückspleißen in das Hauptkabel nach unterbrechungsfreier Umschaltung) der ermittelte Zeitansatz mit dem Faktor 0,5 in Ansatz zu bringen.
- Die für die „Umschaltung aller HK- oder VzK-DA“ maßgebliche Pauschale basiert auf der Leistungsposition „Kabelverbinden (Cu-DA bis 0,8mm)“ der Preisliste Montage, die gemäß der ZTV-TKNetz bei einer unterbrechungsfreien Umschaltung mit dem Faktor 2 abzurechnen ist. Hinsichtlich der Bepreisung war daher auch hier vorliegend auf die noch bis zum 30.11.2017 genehmigte maßgebliche Leistungsposition der Preisliste Montage (1,08 €/DA) abzustellen. Bei der Tarifposition „TAL, KVz auf VzK, Umschaltung aller VzK-DA auf den KVz - ein- u. ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)“ geht die Antragstellerin aufgrund der Darlegungen aus dem Vorverfahren dabei nunmehr von einer unterbrechungsfreien Umschaltung (**[BuGG ...]**) bei einer **[BuGG ...]** Beschaltung der DA aus (**[BuGG ...]**). Gleichzeitig bildet die vorgenannte Tarifposition antragsgemäß auch die Basis für die gemäß „Vergleichsbepreisung“ bei der Errichtung des Schaltverters und der KVz-Optimierung anfallenden Leistungsposition „Schaltmittel Umschaltung aller VzK-DA (je 100

DA)“. Im Unterschied dazu war bei der Produktvariante Rückeinspleißen der VzK-DA ins Hauptkabel am davorliegenden KVz, Tarifposition „KVz auf VzK mit Rückeinspleißen der VzK-DA ins HK am davorliegenden KVz (je 100 DA)“, allerdings von einer **[BuGG ...]**Beschaltung der DA auszugehen und wiederum der **[BuGG ...]** Verrechnungsansatz anzuerkennen. Grundsätzlich trifft dies auch auf die Tarifposition „Rückbau: Umschaltung der Doppeladern vom Schaltverteiler zurück in das Hauptkabel für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)“ zu, für welche die Antragstellerin die anteiligen Auftragnehmerleistungen offensichtlich fälschlicherweise lediglich einmal verrechnet hat, obwohl die Leistung je 100 DA abgerechnet werden soll.

Während für die „Leitungs-Umschaltungen am HVt und am regulären KVz, pro Leitung“ im Rahmen des vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahrens die Genehmigung eines Entgelts mangels unzureichenden Kostennachweises und wegen des Fehlens alternativer Erkenntnisquellen noch vollständig versagt werden musste, war die von der Antragstellerin aktuell vorgelegte Prozesskostenkalkulation nunmehr aussagefähig genug, um eine Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewirken zu können. Bei den Leitungs-Umschaltungen handelt es sich um geplante Rangierungen, die vorbereitend zur Optimierung der Kabelbelegung durchgeführt werden, damit sich die Rückeinspleißung auf aufeinander folgende DA in einem Kabel beziehen kann. Die dabei maßgeblichen Verrichtungszeiten für das Schalten bzw. das Aufheben einer Schaltung am HVt bzw. am KVz/MFG (sog. Umschaltung) werden unter Gewichtung des Anteils von Eigen- und Auftragnehmerleistungen bemessen. Hinsichtlich der Schaltarbeiten am KVz bzw. HVt sind grundsätzlich die genehmigten Zeitansätze für Eigenleistungen aus dem TAL-Bereitstellungsverfahren (vgl. Beschluss BK 3c-16/017 vom 27.09.2016) zu berücksichtigen und ausgehend von der Schaltung einer einzelnen TAL (DA) am HVt bzw. am KVz anzupassen und des Weiteren - wie beantragt - auf die gebündelte Schaltung von >3 bis 50 DA umzurechnen. Um die entsprechenden Kürzungen aus dem TAL-Verfahren auch auf die hier beantragten Leistungen übertragen zu können, wurden entsprechende Kostennachweise aus dem TAL-Bereitstellungsverfahren, in welchen die Zeiten sowohl für das Schalten von 1 bis 3 DA, für das Schalten größer 3 bis 50 DA sowie für das Schalten größer 100 DA für den KVz angegeben waren, ausgewertet. Die entsprechenden Zeitansätze wurden sodann ins Verhältnis zueinander gesetzt. Hiernach ergab sich für das Schalten größer 3 bis 50 DA ein "Synergiefaktor" in Höhe von rund **[BuGG ...]**. Angewendet auf die im TAL-Bereitstellungsverfahren genehmigte Zeit für das Schalten am KVz (**[BuGG ...]**) beträgt die insoweit zu korrigierende Grundzeit **[BuGG ...]**. Mangels Vorliegen entsprechender Daten für den HVt war ferner der aus den KVz-Daten abgeleitete "Synergiefaktor" auf das Schalten am HVt (genehmigte Grundzeit **[BuGG ...]**) analog zu übertragen. Im Ergebnis ergibt sich danach für die vorgenannte Leistung ein angepasster Zeitwert von **[BuGG ...]**. Die korrigierten Grundzeiten wurden entsprechend der Festlegungen im Verfahren BK 3c-16/017 für die Aufhebung von HVt- Schaltungen (**[BuGG ...]**) und KVz-Schaltungen (**[BuGG ...]**) übernommen. Abschließend war auf alle ersetzten Grundzeiten der für PTI aktuell maßgebliche Zuschlag für die sachlich variable Verteilzeit (Faktor 1,076) anzuwenden. Die so ermittelten Prozesszeiten gehen in die weitere Tarifikalkulation für die Tarifpositionen „Rückbau Leitungs-Umschaltungen am HVt und am regulären KVz (pro Leitung)“ sowie „KVz auf VzK mit Rückeinspleißen, Leitungs-Umschaltungen am HVt und am regulären KVz (pro Leitung)“ ein.

#### 2.3.1.3.1.4 Entgelte für „Sonstige Montageleistungen“

Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin begehrte Genehmigung einer (Sammel-) Pauschale für die „Sonstigen Montageleistungen“ wiederum – wie bereits im letzten Verfahren - nicht erteilt und stattdessen die Abrechnung der entsprechenden Leistungen über die von der Antragstellerin eingebrachten Preislisten im Verbund mit einer aufwandsbezogenen Abrechnung der entstehenden Fahrtkosten festgelegt.

Zwar gebieten Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung grundsätzlich eine vorrangige Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Die im Regelfall notwendige

Standardisierung muss aber nicht notwendig die nachgefragte Leistung in ihrer Gesamtheit erfassen, sondern kann sich gegebenenfalls im erforderlichen Umfang auf modulare Leistungsbestandteile beziehen. Erscheint eine einheitlich standardisierte Festlegung des Umfangs der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten nicht mehr sachgerecht, kann dem durch die Bildung von Fallgruppen begegnet werden, die eine abgestufte, unangemessene nivellierende Effekte vermeidende Standardisierung ermöglicht,

vgl. BVerwG, 6 C 34.08 vom 25.11.2009, VG Köln, 21 K 4150/09 vom 21.12.2012.

Die von der Beschlusskammer wiederum vorgenommene Umstellung auf eine verursachungsgerechtere und daher gebotene differenziertere (Teil-)Pauschalierung ist dem Umstand geschuldet, dass mit der Abrechnung der nach tatsächlicher Menge benötigten Material- und Montageleistungen sowie den notwendigen Anfahrten zum Aufstellungsort der Schaltverteiler bzw. Kabelverzweiger eine wesentlich genauere Zuordnung der Kosten für die einzelnen (heterogenen) Bauvorhaben erfolgen kann. Zudem wird eine deutlich höhere Transparenz hinsichtlich der tatsächlich zu erbringenden Leistungen gegenüber einem Festhalten an einer „Sammelpauschale“ gewährleistet (vgl. zur „Verursachungsgerechtigkeit“ in diesem Sinne auch die Ausführungen zur (wiederholten) Entgeltfestlegung für die Informationsbereitstellung des kompletten AsB in Abhängigkeit von der Beauskunftung der tatsächlich vorhandenen HK-Linien).

Im vorgenannten Sinne gewährleistet der Ansatz durchschnittlicher pauschalierter „Sonstiger Montageleistungen“ je Bauvorhaben in den jeweiligen Produktvarianten insgesamt nicht den bestmöglichen Maßstab einer verursachungs- und sachgerechten Kostenverrechnung. Zwar liegen dem aktuellen Antrag nunmehr – wie bereits im vorangegangenen Verfahren - dezidierte Prozesskostenkalkulationen bei, welche den von der Antragstellerin kalkulierten Leistungsaufwand beschreiben. Bei der Errichtung eines Schaltverteilers sind dies namentlich Montageaktivitäten für folgende Tätigkeiten: das Herstellen der Schrumpfmuffen, die Markierung der Sonderleitungen, die Herstellung der Sperrstopfen für die Montage an den EVs, das Vorbereiten und Abmanteln der Kabelmäntel für die Erdungsklemmenmontage, das Herstellen der Klemmmuffen und anderer Muffen, die Wiederherstellung der Druckluftüberwachung zwischen den Hauptkabeln sowie die An- und Abfahrten zum Arbeitsort. Als weitere Leistung werden den „Sonstigen Montageleistungen“ darüber hinaus noch Kleinmaterialien zugerechnet,

Erstmals weist die Antragstellerin unter den sonstigen Montageleistungen für ihre Montage-Eigenkräfte auch „Auftragsbezogene Nebenleistungen“ aus, die grundsätzlich gemäß dem Anteil der Eigenkräfte genehmigungsfähig und notwendig erscheinen. Diese wäre jedoch ggf. analog der Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Auftragsbearbeitung im Rahmen einer in Phasen gestaffelten Leistungserbringung (Informationsbereitstellung, Gemeinsame Abstimmung, Angebotserstellung, etc.) als gesonderte einmalige administrative Pauschale für Montageleistungen auszuweisen. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einem verbesserten Kostennachweis in künftigen Verfahren für die Verfahrensbeteiligten kein dauerhafter Vertrauensschutz hinsichtlich einer Nichtakzeptanz der notwendigen administrativen Kosten bei den Montageleistungen bestehen kann.

Die von der Antragstellerin geforderten Leistungen sind nach Dafürhalten der Beschlusskammer mit Ausnahme einer tarifrelevanten Berücksichtigung von Zeitansätzen für das „Absetzen der Kabelmäntel“ dem Grunde nach akzeptabel. Letztere Aktivität ist demgegenüber bereits unstrittig sowohl in der Herstellung der Klemmmuffen als auch in der (seitens der Beschlusskammer zeitbemessenen) Montage von nicht vorkonfektionierter Endverschlüssen enthalten. Ein wesentlicher Mangel der vorliegenden Prozesskostenkalkulation liegt ferner darin begründet, dass hinsichtlich des zu bemessenden Leistungsumfangs alle Montageleistungen ausschließlich mit der Erbringung durch Eigenkräfte kostenrelevant bemessen werden, jedoch gleichwohl auch anteilige Fremdleistungen hätten eingerechnet werden müssen. Zur Behebung letzteren Mangels hätte es dabei im Übrigen zwangsläufig einer Neukalkulation der Leistungspauschale durch die Antragstellerin bedurft.

Eine Ablehnung der Leistungspauschalen für die „Sonstigen Montageleistungen“ war jedoch insoweit nicht angezeigt, als die Beschlusskammer ohnehin eine Verrechnung der Leistungsbringung über die von der Antragstellerin vorgelegten Preislisten „Material“ und „Montage“ im Zusammenhang mit einer aufwandsbezogenen Abrechnung der Fahrtkosten sowie ggf. weiterer

nicht über die Preislisten erfassten Leistungskomponenten als sachlich geboten erachtet. Durch die vorgesehene Abrechnung über Preislisten erfolgt ein Abweichen von einer zuletzt undifferenzierten „durchschnittlichen Pauschalbemessung“ hin zu dem für das jeweilige einzelne Bauvorhaben tatsächlich zu bemessenden Leistungsumfang. Denn der Preis und die Menge der erbrachten Leistungen lassen sich transparenter und verursachungsgerechter insbesondere auch unter Maßgabe der im Angebot der Antragstellerin ausgewiesenen Einzelleistungen konkret identifizieren. Die dabei resultierenden Aufwendungen orientieren sich insoweit auch am jeweiligen Investitionsumfang. In Verbindung mit der tatsächlich notwendigen Anzahl Anfahrten und Rüstaufwand zur Einrichtung der Baustelle und den vorgelegten Preislisten „Material“ und „Montage“ ist nach Dafürhalten der Beschlusskammer grundsätzlich eine vollständige und skalierbare Verrechnungsmethodik in Verbindung mit den weiteren genehmigten Montagepositionen gegeben. Auch die Berücksichtigung (kostengünstigerer) anteiliger Fremdleistungen ist im Übrigen durch die Heranziehung der Preisliste „Montage“ gewährleistet.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorgenommenen Änderung des Abrechnungsverfahrens den Bedürfnissen des Marktes deutlich besser als mit einem höheren Pauschalierungsgrad gedient ist. Der mit der Umstellung verbundene höhere Abrechnungsaufwand für die Antragstellerin erscheint auch weiterhin vertretbar. Es ist in diesem Kontext nochmals darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin bereits in den Vorverfahren selbst mit Verweis auf ihr Preislisten „Montage“ und „Material“ auf die Beantragung zuletzt genehmigter Leistungspauschalen ohnehin verzichtet hat und mithin eine verstärkte Einzelabrechnung der Preislisten-Leistungspositionen offensichtlich selbst in Kauf nimmt bzw. diese sogar wünscht.

#### **2.3.1.3.1.5 Entgelte für die Dämpfungsmessungen (DPBO-Messung)**

Die Entgelte für die unterschiedlichen Varianten der DPBO-Messungen waren auf Basis einer von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostendokumentation zu überprüfen und in den jeweils tenorierten Höhen zu genehmigen. Die Reduzierung der genehmigten Entgelte für die verschiedenen Varianten der Dämpfungsmessungen resultiert – neben den gebotenen antragsübergreifenden Anpassungen der Fahrzeiten, der Zuschlagssätze für Verteilzeiten und des Ressortstundensatzes PTI – vordringlich unter Rückgriff auf Erkenntnissen aus den vorangegangenen Verfahren (Az. BK3a-13/003 vom 28.06.2013, BK3c-10/103 vom 29.11.2010, BK3a-15/010 vom 30.06.2015 sowie BK3a-16/006 vom 29.06.2016) und der daraus gebotenen Anpassung der maßgeblichen Prozesskostendokumentation sowie den weiteren nachstehend beschriebenen aktuellen Korrekturen.

Die den Entgelten der verschiedenen Zugangsvarianten zugrunde liegenden Tätigkeiten für erforderliche Dämpfungsmessungen unterscheiden sich lediglich im Hinblick auf die variierende Anzahl der zu messenden Kabelstrecken je Zugangsvariante. Das Entgelt für die Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler inklusive der Einmessung von Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz beim Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler oder Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL wurde mit identischer Entgelthöhe wie das Entgelt für die Zugangsvariante Zugang zur TAL mittels Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel beantragt. Bei dieser Variante erfolgt die Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und die Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger. Die im Mittel erforderliche Anzahl von Messungen bei diesen beiden Varianten unterscheidet sich nach Auswertung der aktuellen MFG-Listen durch die Beschlusskammer (entsprechend der ausgeübten Praxis in den vorangegangenen Verfahren) nur unwesentlich, so dass die Berücksichtigung des etwas niedrigeren Ansatzes hier bereits zu einer Reduzierung des Entgeltes im Zusammenhang mit dem Schaltverteiler führt.

Der Tarif für die Dämpfungsmessung (nach Rückeinspleißung) bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers ohne gleichzeitige Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers im Zusammenhang mit dem Zugang zur TAL mittels zusätzlichen Kabelverzweigers in der Variante mit Rückeinspleißen, wurde von der Antragstellerin unzutreffenderweise nicht gleichgesetzt mit dem beantragten Tarif „DPBO Messung im Zusammenhang mit Zugang zum KVz“. Denn zu messen ist auch hier - wie bei einem „herkömmlichen“ KVz-Zugang außerhalb des Nahbereichs - die Ka-

belstrecke zwischen HVt und dem (neuen) KVz. Die korrekte Tarifierung für die Messung der Kabeldämpfung des zusätzlichen Kabelverzweigers bei gleichzeitiger Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers ergibt sich folgerichtig aus der Differenz zwischen dem betreffenden zu genehmigenden Entgelt für den zusätzlichen KVz auf dem Verzweigungskabel (ohne Rückeinpleißen) und dem zu genehmigenden Entgelt für den KVz-Zugang. Die Dämpfungsmessung für den vorgelagerten KVz erfolgt hier laut Leistungsbeschreibung „nach den Regularien bei der Errichtung eines Zugangs zum KVz“. Die berechnete Differenz deckt die weitere Messung für den zusätzlichen KVz ab.

Bei der Ermittlung des Dämpfungswertes beim „herkömmlichen“ KVz-Zugang wird gemäß Anlage 2b\_Leistungsbeschreibung Zugang zum Kabelverzweiger ferner unterschieden, ob der KVz, an dem der Zugang realisiert wird, sich im Nahbereich befindet, oder nicht. Steht der KVz innerhalb des Nahbereiches, wird lediglich eine Berechnung anhand von vorliegenden Leitungsinformationen aus verschiedenen IV-Systemen durchgeführt. Steht der KVz jedoch außerhalb des Nahbereiches, muss eine Messung der Leitungen durchgeführt werden. Die Unterscheidung der beiden Fälle begründet sich nach Darstellung der Antragstellerin durch die ansteigende Fehlerwahrscheinlichkeit bei größer werdenden Leitungslängen.

Die effiziente Leistungserbringung für die DPBO-Messungen basiert grundlegend auf den im Rahmen früherer „Schaltverteiler-Entscheidungen“ überprüften Prozessschritte und notwendigen Häufigkeiten für eine DPBO-Messung zur Einmessung des Kabelabschnittes zwischen HVt und einem neuen Schaltverteiler sowie zwischen letzterem und den nachgelagerten Kabelverzweigern. und für die Messung der Hauptkabeldämpfung zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger sowie die Messung der Querkabeldämpfung zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger,

vgl. Beschluss BK 3a-13/035 vom 17.06.2013, S. 38 ff.

In letzterem Falle (zusätzlicher KVz auf dem Vzk) hat eine Auswertung der im Extranet der Antragstellerin bereitgestellten aktuellen MFG-Listen (Stand April/2017) hinsichtlich der Hauptkabel-Mehrfachanbindungen ergeben, dass - wie bereits im Vorverfahren - mit einem Aufschlag von 20 % für potentielle Hauptkabel-Mehrfachanbindungen zu rechnen ist. Auf Basis der so ermittelten Anzahl von im Mittel 2,2 Messungen (gegenüber den beantragten 3 Messungen) und den weiteren erforderlichen Kürzungen, die nachstehend exemplarisch beschrieben werden, errechnet sich für den Gesamtprozess ein reduzierter Zeitaufwand in Höhe von **[BuGG ...]**. Im Falle des KVz-Zugangs ergibt sich aus vorgenannter Auswertung eine Reduktion der beantragten Anzahl von 1,8 Messungen auf durchschnittlich erforderliche 1,2 Messungen. Den Berechnungen für jene KVz, die sich innerhalb des Nahbereiches befinden, wurde ebenfalls die Anzahl von 1,2 zu berechnender Kabelstrecken zugrunde gelegt.

Zur konkreten Überprüfung der erforderlichen Prozessschritte hat die Beschlusskammer im aktuellen Verfahren eine Reihe von Unterlagen in den jeweils gültigen Fassungen von der Antragstellerin abgefordert, namentlich

- die AU 16836 „Vorläufiges Konzept für die Messung der Kabeldämpfung beim Outdoor-Einsatz von DSL-Systemen“,
- die AU ND 23879 „Ermittlung von ESEL-Werten für die DPBO-Konfiguration bei Outdoor-Szenarien“,
- die ZIP-Datei „ESEL-Vorlagen“ zur Erzeugung von Excel-Dateien (Meldeblatt und Messprotokolle)
- sowie typische Beispiele einer Komplettdokumentation jüngst durchgeführter DPBO-Messungen als vollständige Datensätze differenziert nach den einzelnen Produktvarianten,

und diese einer eingehenden Analyse unterzogen. Im Vergleich zur bisherigen Bewertung der notwendigen Handlungsanweisungen und Vorschriften zur DPBO-Ermittlung und Messung ergaben sich dabei nachfolgend aufgezeigten Änderungen im Hinblick auf die Bewertung der erforderlichen Prozessschritte und mithin für die Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung:

- *Die Bestimmung der DPBO-Werte für Nachbereichs-KVz kann (vereinfacht) rechnerisch erfolgen.*

Befindet sich der Outdoorstandort im Nahbereich (max. Radius von 550m vom HVt entfernt), wird nach den Standardverfahren die DPBO-Wert-Ermittlung vorbereitet und ein ESEL-Messprotokoll mit den Angaben aus den Dokumentationssystemen befüllt. Sind die eingetragenen und errechneten Werte plausibel und bei 1 MHz kleiner-gleich 12,5 dB, wird auf die Durchführung der Messung verzichtet. In diesem Fall ist der höhere errechnete Dämpfungswert (Orka vs. Megaplan) statt des Messwertes im Meldeblatt zu dokumentieren. Die Ablage des Protokolls erfolgt wie im Standardprozess. Bei mehrfacher HK-Anbindung mit unterschiedlicher Dämpfung, ist der höhere Wert als „ESELmess“ anzunehmen. Bei Dokumentationsabweichungen (Orka vs. Megaplan) größer 2,5 dB muss die Dokumentation überprüft werden. Ist die Abweichung nicht plausibel, muss eine ESEL-Messung durchgeführt werden (Selbstbeauftragung PTI).

- *Als Messgerät für Dämpfungsmessungen ist grundsätzlich das ELQ2 DT mit ESEL-Option mit **[BuGG ...]** vorgesehen, wodurch die Hinzuziehung von speziell eingewiesenem Personal (vorzugsweise CM Nbf/EMV) nur noch in seltenen Einzelfällen erforderlich wird.*

Die Hinzuziehung der Messspezialisten bei Hauptkabeldämpfungen größer 85 dB bei 1 MHz sowie bei instabilen Messergebnissen wird weiterhin mit einer gewichteten Aktivitätshäufigkeit von **[BuGG ...]** kalkuliert und ist bei Messungen mit ELQ2DT-Geräten, die noch nicht die neue ESEL-Option enthalten, zwingend. Das bedeutet, dass die vorgenommenen Messungen gemeinsam mit CM Nbf/EMV bewertet werden. Ggf. wird CM Nbf/EMV die Messung erneut durchführen.

- *Die Archivierung von Ergebnissen der Kabeldämpfungsmessungen erfolgt bei CM Nbf/EMV (Competence Module Netzbeeinflussung / Elektro-Magnetische Verträglichkeit) und in der elektronischen Bauakte.*

Die Protokolle sind nach der Messung im Original (als EXCEL-Datei) dem CM Nbf/EMV zu übergeben. Eine Kopie dieser Messprotokolle ist in der elektronischen Bauakte abzulegen **[BuGG ...]**. Die ESEL-Protokolle sind durch das CM Nbf/EMV der Technik Niederlassung in **[BuGG ...]** als Nachweisdokument zu archivieren. Die Protokolle sind in einer Stichprobenprüfung von **[BuGG ...]** auf Vollständigkeit und fachlich korrekte Ausführung vor der Archivierung durch das CM Nbf/EMV zu kontrollieren. Im Ergebnis war insoweit der Ansatz einer gewichteten Aktivitätshäufigkeit von **[BuGG ...]** für das Ressort CM Nbf/EMV nicht zu beanstanden.

Die Auswertung der von der Antragstellerin vorgelegten Messprotokolle führte im Ergebnis zu einer Reduzierung der von der Antragstellerin beantragten Prozesszeit für den Messeinsatz an einem KVz von **[BuGG ...]** pro Mitarbeiter auf **[BuGG ...]** pro Mitarbeiter, was letztlich einer prozentualen Absenkung von **[BuGG ...]** entspricht. Prozessual abgegolten werden dabei im Einzelnen für die Messtätigkeiten an zwei Doppeladern der beiden Außendienstmitarbeiter die Wegezeit zwischen den Messpunkten, das Einrichten und Räumen der Messstelle, der Aufbau und die Inbetriebnahme der Messgeräte, die Überprüfung der Adern auf Isolation, Gleichstromwiderstand und Symmetrie, die Durchführung der Dämpfungsmessung mit dem Messgerät, die Prüfung der Messergebnisse auf Plausibilität sowie der Abbau der Geräte.

Die vorgenannte Zeitreduktion auf **[BuGG ...]** errechnet sich aus insgesamt **[BuGG ...]** auswertbaren Zeitstempeln, die in den von der Antragstellerin exemplarisch vorgelegten Messprotokollen für **[BuGG ...]** am selben Schaltverteiler angebotenen KVz mit der **[BuGG ...]** enthalten waren. Die gegenüber den beantragten Prozesszeiten notwendige Anpassung ist im Wesentlichen auf das modernere Messequipment für die Wechselstrommessung (ELQ2 DT mit ESEL-Option mit aktueller **[BuGG ...]**) zurückzuführen. So ist das Messgerät auch in der Lage, in Zweifelsfällen auf den bereits sorgsam ausgewählten freien Doppeladern im Spektrumanalysator-Modus das Störgeräusch zu messen. Die seinerzeit in einem früheren Verfahren vor Ort bemessene Zeit für die Störgeräuschmessung ist daher im Ansatz der notwendigen Gleichstrom- und Wechselstrommessungen bereits enthalten. Der Durchschnitt der Messdauer für die Dämpfungsmessung (Wechselstrommessung je DA) konnte aufgrund der in den insgesamt vorgelegten Messprotokollen enthaltenen **[BuGG ...]** auswertbaren Zeitstempel mit **[BuGG ...]** je Doppelader errechnet werden und

führt in etwa zu einer Halbierung des noch im Jahre 2010 vor Ort ermittelten Zeitansatzes. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Wechselstrommessungen aktuell nur noch bis zu Frequenzen von knapp oberhalb von 1 MHz durchgeführt und dokumentiert werden und nicht mehr – wie in der Vergangenheit - bis etwa 2,2 MHz.

Unter Einbezug aller notwendigen Korrekturen und Anpassungen von Aktivitätszeiten und Häufigkeiten ergab sich für die Dämpfungsmessung beim KVz auf VzK eine gewichtete Gesamtprozesszeit von [BuGG ...] (gegenüber [BuGG ...] laut Antragstellerin), welche in die weitere Entgeltbemessung einfließt.

Nachstehende Tabelle stellt die von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Gesamtprozesszeiten für die einzelnen Messvarianten (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenüber:

<b>Gesamtprozesszeit (in Minuten)</b>	<b>Spalte 1</b> (Berechnung der Beschlusskammer – in Minuten)	<b>Spalte 2</b> (Angaben der Antragstellerin – in Minuten)
DPBO-Messung SVt sowie DPBO-Messung zKVz auf VzK	[BuGG ...]	[BuGG ...]
DPBO-Messung zKVz auf VzK mit Rückeinpleißen	[BuGG ...]	[BuGG ...]
DPBO-Messung zKVz auf VzK mit gleichzeitiger Erschließung des vorgelagerten KVz	[BuGG ...]	[BuGG ...]
DPBO-Messung Zugang KVz außerhalb des Nahbereichs	[BuGG ...]	[BuGG ...]
DPBO-Berechnung Zugang KVz innerhalb des Nahbereichs	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Zeitbedarfen von Eigenkräften laut Excel-Berechnungen und berücksichtigen keine Fremdvergabeanteile.

Hinsichtlich der Leistungserbringung für die DPBO-Kabelämpfungsmessungen waren vorliegend erstmalig auch Auftragnehmerleistungen einzubeziehen. Denn entsprechend den von der Antragstellerin abgeforderten Unterlagen (u.a. Anzahl und Dokumentation der in den letzten Jahren fremdvergebenen Aufträge, Vergabepreise, Kontraktdateien, etc.) hat sich gezeigt, dass auch in nicht unerheblichem Maße entsprechende DPBO-Kabelämpfungsmessungen durch externe Auftragnehmer abgewickelt werden. Die insoweit kalkulationsrelevante Einbeziehung eines Fremdleistungsanteils (in Höhe von [BuGG ...]) führte im Ergebnis allerdings nur zu einer geringfügigen Kostenreduzierung für die DPBO-Messungen. Denn im Zusammenhang mit einer Fremdbeauftragung werden zusätzliche Eigenleistungen in Form von Prozessen für die Beauftragung (BANF für den Einsatz des AN erzeugen) und die Abrechnung (Rechnungsaufmaß bearbeiten, Positionen prüfen, übernehmen) erforderlich, welche hinsichtlich der Gesamtprozesskosten für die Leistungserbringung ebenfalls zu berücksichtigen waren.

Entgegen dem wiederkehrenden Vortrag verschiedener Beigeladener im Rahmen früherer Verfahren ist eine DPBO-Messung im Zuge einer KVz-Kollokation aus technischen Gründen erforderlich. Die bei einem Outdoor-Einsatz (MFG, KVz, SVt) von DSLAMs (ADSL2+ und VDSL2) zur Vermeidung von Netzstörungen erforderliche standortindividuelle Konfiguration des Outdoor-DSLAM hinsichtlich der spektralen Leistungsdichte (PSD) macht es notwendig, die für jeden individuellen Einspeisepunkt relevanten Dämpfungswerte messtechnisch hinreichend genau zu bestimmen und für die DPBO-Konfiguration heranzuziehen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur Notwendigkeit der DPBO-Messung ist auf die Darstellung innerhalb der vorangegangenen Entgeltgenehmigungsentscheidungen zu verweisen,

vgl. Beschluss BK 3a-11/022 vom 30.11.2011, S. 32 ff. und Beschluss BK 3a-13/035 vom 17.06.2013, S. 41 ff.

Diesen Erwägungen steht der nunmehr von der Antragstellerin antragsgemäß vorgesehene Verzicht auf eine DPBO-Messung im Nahbereich und die ersatzweise rechnerische Bestimmung des Dämpfungswertes nicht entgegen, soweit die vorhandenen Dokumentationen aus ORKA und Megaplan keine Unplausibilitäten aufzeigen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist der Antrag zudem nachvollziehbar. Die Antragstellerin begründet ihre Vorgehensweise mit der ansteigenden Fehlerwahrscheinlichkeit der Berechnungen bei größer werdender Leitungslänge.

Entsprechend den Forderungen einzelner Beigeladener aus den entsprechenden Vorverfahren war demgegenüber in Bezug auf die Tenorierung des Entgeltes für die DPBO-Messung wiederum eine zusätzliche Kostenaufteilungsregelung zu treffen. Diese gilt für den Fall, dass die Antragstellerin oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen SVt/KVz eine Kollokation realisieren, da in diesen Fallkonstellationen eine weitere bzw. erneute DPBO-Messung nicht mehr erforderlich ist. Alle weiteren Zugangspetenten sind insoweit an den Kosten der DPBO-Messung – ggf. auch rückwirkend - anteilig zu beteiligen.

Die Beschlusskammer hält es ferner für geboten nochmals klarzustellen, dass dem Zugangsnachfrager neben dem „Meldeblatt“, welches u. a. die konkret für die DSLAM-Konfiguration erforderlichen Dämpfungswerte erhält, zusätzlich auch das sogenannte „Messprotokoll“ sowie die „Diagrammdarstellung der Wechselstrommesswerte“ der gemessenen Kabel – in einer um eventuelle BuGG bereinigten Form (in pdf-Format) – bei der Abnahme des KVz-Zuführungskabels zum vereinbarten Termin ausgehändigt wird. Das Excelarbeitsblatt „Messprotokoll“ enthält die aus den Dokumentationsverfahren Megaplan und ORKA ermittelten und berechneten Kabelkenndaten und dokumentiert die Ergebnisse der Gleichstrom- und Wechselstrommessungen. Den Ausdruck dieser ergänzenden Dokumentation und der Diagramme setzt die Antragstellerin teilautomatisiert im Rahmen der Dokumentation und der Archivierung der Messergebnisse um.

### **2.3.1.3.1.6 Entgelte für Rückbauleistungen bei Schaltverteiler**

Die erstmalig beantragten Entgelte für Rückbauleistungen waren in der tenorierten Höhe zu genehmigen.

Die Genehmigung von Leistungspauschalen für den Rückbau von Schaltverteilern ist nach Daffhalten der Beschlusskammer insoweit notwendig und sachgerecht, als nach Darstellung der Antragstellerin inzwischen bereits **[BuGG ...]** Carrier eine „Zusatzvereinbarung über Rückbauleistungen zur TAL über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel“ abgeschlossen haben und konkrete Rückbauleistungen (ohne bislang genehmigte Entgelte) auch bereits erbracht worden sind. Dem Vernehmen nach liegen der Antragstellerin derzeit insgesamt **[BuGG ...]** Anträge für einen SVt-(Teil-)Rückbau vor, wobei sich **[BuGG ...]** dieser Aufträge noch in der Angebotsphase befinden. Von jenen **[BuGG ...]** in der Realisierungsphase befindlichen Aufträgen wurde demnach allerdings auch bereits **[BuGG ...]** Teilrückbaumaßnahme abgeschlossen.

Soweit im Rahmen des Rückbaus administrative Leistungspauschalen greifen, orientiert sich deren Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung an den entsprechenden Pauschalen für die Errichtung eines Schaltverteilers bzw. eines zusätzlichen KVz auf dem Vzk, welche als Basisvarianten für die „Vergleichsbepreisung“ herangezogen werden. Denn in prozessualer Hinsicht gestalten sich die Prozessschritte für den Rückbau analog (quasi in Redundanz) zu den Prozessschritten für die Errichtung der verschiedenen Produktvarianten. Gleiches gilt letztlich auch für die planerischen Leistungen des Ressorts AMKo – namentlich für die Erstellung der Umschalteliste sowie die Dokumentationsänderungen und -Anpassungen in den Systemen der Antragstellerin.

Hinsichtlich der für den Komplett- bzw. Teil-Rückbau zu erbringenden technischen Planungs-, Projektierungs- und Bauleistungsleistungen waren die anerkennungsfähigen Prozesszeiten ebenfalls auf Grundlage der für die adäquaten Leistungen für die Errichtung eines Schaltverteilers sowie eines zusätzlichen KVz auf dem Vzk abzuleiten bzw. entsprechend ihres Leistungsumfangs zu gewichten.

Die rückbauspezifischen Montageleistungen lassen sich entweder wiederum aus der Preisliste Montage herleiten (so beispielsweise die Beschaltung der Schneidklemmen mit Faktor 0,5, der Ausbau der Kabel oder das Verbinden der Cu-DA <0,8) oder werden im Falle der Tarifposition „Abschluss-/Verteileinrichtungen abbauen“ entsprechend der üblichen Verrechnungsmethode mit anteiligen Fremd- und Eigenmontagen gewichtet in die Tarifikalkulation einbezogen,

hinsichtlich der Besonderheiten bei der Tarifposition „Rückbau: Umschaltung der Doppeladern vom Schaltverteiler zurück in das Hauptkabel für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)“, siehe Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.3.1.3.

### 2.3.1.3.2 Ressortstundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2017“) für die Führungsbereiche DT Technik (und damit für die hier relevanten Ressorts PTI und AMKo) und ZW (bzw. das Ressort ZW Auftragsmanagement) waren von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) bzw. von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) abzusenken.

Die Berechnung der Stundensätze – welche auf Grundlage des neuen Kostenrelease „KeL 2017“ antragsübergreifend für sämtliche Entgeltgenehmigungsverfahren bis zur Vorlage eines neuen Kostenreleasestandes Mitte 2018 angewendet werden - basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche. Diese setzen sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammen. Die Personalkostensummen berücksichtigen die Kosten für „leistungsmengeninduzierte“ Kräfte und für „leistungsmengenneutrale“ Kräfte. Die leistungsmengenneutralen Kräfte (z. B. Ressortleiter) sind nicht unmittelbar an den kalkulierten Prozessen beteiligt, ihre Arbeitszeiten werden infolgedessen nicht durch die ausgewiesenen Prozesszeiten abgebildet. Die Gesamtkosten je Führungsbereich werden durch die Summe aller Produkte aus der Gesamtzahl der „leistungsmengeninduzierten Kräfte“ und den Jahresprozesskapazitäten dieser Kräfte geteilt. Das Ergebnis ist der führungsbereichsspezifische Stundensatz nach der Formel: Führungsbereichsspezifischer Stundensatz = Gesamtkosten je Führungsbereich /  $\sum$  Jahresprozesskapazität \* leistungsmengeninduzierte Kräfte (Vollzeitäquivalente).

Zur Bestimmung der Jahresprozesskapazität im Nenner der dargelegten Berechnung werden von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr insbesondere Ausfalltage und bestimmte Erholungs- und Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

Zu Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Die in die Stundensätze einfließenden Mietkosten waren – unter Verwerfung des von der Antragstellerin angewandten **[BuGG ...]** - zu reduzieren. Die Mietkosten setzen sich sowohl aus Kosten für eigene Immobilien der Antragstellerin als auch aus Kosten für angemietete Objekte (einschließlich der entsprechenden Mietnebenkosten) zusammen.

Bei der Bestimmung effizienter Mietkosten für eigene Immobilien hat die Beschlusskammer **[BuGG ...]** in einem detaillierten Verfahren anhand der Kostenunterlagen die aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten der vorleistungsrelevanten Anlagengüter bestimmt und kalkulatorisch verzinst. Die Zahlungen der Antragstellerin für fremd angemietete Flächen wurden anhand von aktuellen Daten des Immobilienverbandes Deutschland („IVD Gewerbepreisspiegel“) gedeckelt.

Im Ergebnis folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Mietkosten außer aus der Verringerung des Anlagenvermögens und der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen sowie aus der Verringerung der Leerstandsflächen.

- Des Weiteren waren die Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von **[BuGG ...]** quantifiziert wurden, unter Einbezug von 5,20 % zu verringern.

- Neben diesen Anpassungen wirken sich auch Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

Demgegenüber wurden aktuell die Angaben der Antragstellerin bei der Ermittlung der Jahresprozesskapazität akzeptiert. In der Konsequenz bedeutet das auch, dass im Gegensatz zur vorausgegangenen Entscheidung nunmehr Ansätze der sachlichen konstanten Verteilzeiten (z. B. für Betriebsversammlungen und offizielle Veranstaltungen, Bearbeitung des Outlook-Postfachs, allgemeine Rücksprachen mit dem Vorgesetzten) u.a. auf Grundlage von Fraunhofer-REFA-Ermittlungen und des damit verbundenen verbesserten Nachweises anerkannt worden sind. Die Höhe der dafür in Abzug zu bringenden Jahresprozesszeiten bemisst sich quantitativ für den DT Technik Innendienst auf **[BuGG ...]**, für den DT Technik Außendienst auf **[BuGG ...]** sowie für das Ressort ZW Auftragsmanagement auf **[BuGG ...]**. Hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Zeitansätze ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese auch in Zusammenhang mit der Verlagerung von Zeitbestandteilen aus der sachlichen variablen in die sachliche konstante Verteilzeit stehen,

zur Anpassung der sachlich variablen Verteilzeiten, zur Darstellung und Bewertung der verschiedenen Verteil- und Rüstzeiten sowie zur Anpassung der Aktivitätszeiten über „ressort-spezifische Anpassungsfaktoren“ innerhalb der jeweiligen Prozesskostenkalkulationen, siehe die detaillierten Ausführungen im Prüfgutachten der Fachabteilung vom 07.07.2017, S. 61 ff.

Die höheren sachlich konstanten Verteilzeiten führen ceteris paribus zu geringeren Jahresprozesskapazitäten in allen Führungsbereichen, wodurch sich für die Stundensätze – auch im Vergleich zum Vorverfahren - tendenziell höhere Werte ergeben.

Unter Beachtung der dargestellten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik die Stundensätze wie folgt:

FüB	Personalkosten €	(gekürzte) Sachkosten €	(gekürzte) Mietkosten €	Abschreibungen €	(gekürzte) Zinsen €	Gesamtkosten €
ZW	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>
DT Technik	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>

FüB	Gesamtkosten (€ /Jahr)	Kräfte Imi (Anzahl)	Jahresprozesskapazität	Jahresprozesskapazität x Imi-Kräfte (Std / Jahr)	Von der BK errechneter Stundensatz (€ / Std) (Sp. 2/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€ / Std)
1	2	3	4	5	6	7
ZW	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>
DT Technik	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>	<b>[BuGG ...]</b>

Hinweis: Die Herleitung des Stundensatzes für den Führungsbereich DT Technik kann anhand der aufgeführten Werte nicht unmittelbar nachberechnet werden, da für Innen- und Außendienstkräfte hier unterschiedliche Jahresprozesskapazitäten gelten. Die Jahresprozesskapazitäten der Imi-Kräfte ID und AD sind daher zunächst mit den jeweiligen Kräftezahlen zu multiplizieren. Die Gesamtkostensumme ist durch das Summenprodukt zu dividieren.

### 2.3.1.3.3 Verrechnungsanteil für Auftragnehmerleistungen

Die in den Kalkulationen zu den Projektierungs-, Montage- und Optimierungsleistungen in einzelnen Bearbeitungspauschalen enthaltenen Anteile für die Vergabe von Arbeiten an Auftragnehmer waren antragsgemäß mit einem quotalen Anteil in Höhe von **[BuGG ...]** zu bemessen. Da die Auftragnehmerpreise in der Regel unter den von der Antragstellerin für Eigenleistungen angegebenen Kosten liegen, führt die Verrechnung von Auftragnehmerleistungen in den meisten Fällen zu einer Kostenreduzierung der Leistungspauschalen gegenüber einer vollständigen Leistungserbringung durch eigene Kräfte.

Der nunmehr maßgebliche Anteil für Auftragnehmerleistungen liegt letztlich um gut **[BuGG ...]** Prozentpunkte über dem in der vorangegangenen Entscheidung akzeptierten Wert von **[BuGG ...]**. Er errechnet sich im Rahmen des Kostenreleases 2016 / 2017 unter Beibehaltung der Vorjahreswerte (IST 2016) aus dem Verhältnis der Gesamtzeit für ersetzte Eigenleistungen (**[BuGG ...]**) zur Gesamtsumme der erbrachten Eigen- und Fremdleistungen (**[BuGG ...]**).

Der von der Antragstellerin verwendete Prozentanteil für die Vergabe von Montageleistungen an Auftragnehmer – gegenüber einer Realisierung durch eigene Kräfte – in Höhe von **[BuGG ...]** ist im Hinblick auf den gebotenen Effizienzmaßstab nicht zu beanstanden. Bei Anlegung des Effizienzmaßstabes sind unternehmerische Entscheidungen zu respektieren, dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Entscheidungen jeglicher Bewertung unter Effizienzgesichtspunkten entzogen wären. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, der über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Vereinbarungen widersprechen würde.

Denn bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die - tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden - Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter und damit die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens“, die gegen eine weitere Zunahme der Aufträge an Fremdfirmen sprechen, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Von besonderer Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils für Montageleistungen ist dabei, dass die Antragstellerin hier nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits differenziert. Damit entspricht der o. g. Prozentsatz für die Vergabe an Auftragnehmer demjenigen Wert, der auch für Leistungen gilt, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist. Würde die Antragstellerin aber in einem Unternehmensbereich, der einem intensiven Wettbewerb unterliegt, nicht effiziente Vorgehensweisen praktizieren, würde sie ihren eigenen Unternehmenserfolg gefährden.

Darüber hinaus hat der Einsatz von eigenen Kräften nach tarifrechtlichen Vorgaben für die Antragstellerin Vorrang, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann **[BuGG ...]**.

Zu beachten ist ferner, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen - der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen, wie auch die Antragstellerin ausführt, in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Fremdvergabe nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt werden oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt, eine „betriebsbedingte“ Entlassung von Beamten nach beamtenrechtlichen Vorgaben sogar gänzlich ausgeschlossen. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine gleichzeitige Um – oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies sogar zu steigenden Aufwendungen.

### 2.3.1.3.4 Verrechnung der Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren. Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Konkret waren auf Kostenstellenbasis diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten und der internen Leistungsverrechnung auf die Höhe der Gemeinkosten aus. Darüber hinaus waren ein Zinssatz von 5,20 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von **[BuGG ...]**) sowie die gebotene Reduzierung der Mietkosten einzubeziehen,

zur detaillierten Systematik und zu den notwendigen Anpassungen bei der Gemeinkostenverrechnung im Einzelnen, siehe die ausführliche Darstellung im Prüfbericht der Fachabteilung vom 07.07.2017, S. 87 ff.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte – in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin).

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in zahlreichen vorausgegangenen Beschlüssen, auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen. Die Umsätze im Zusammenhang mit den einzelnen Prozessvarianten wurden dabei durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert. Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen basieren auf den Angaben des Antrags, der Gesamtumsatz auf dem Jahresabschluss der Telekom Deutschland GmbH vom 31.12.2016. Schließlich wurde zur Bestimmung der absoluten Gemeinkostenbeträge je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozess-Varianten (Ist 2016) dividiert.

Sofern Prozessvarianten identische Einzelkosten aufweisen und somit eine Entgeltdifferenzierung nur durch die Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten (bzw. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG) hervorgerufen worden wäre, wurden beide Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst. Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten vollständig verfügbaren Datenstand (Ist 2016) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert zum einen aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Zum anderen ist die Bezugsgröße zur Schlüsselung der Gemeinkosten nach der Vorgehensweise der Antragstellerin eine überhöhte Einzelkostensumme. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Umsatzschlüsselung erfolgt demgegenüber auf Grundlage der bislang genehmigten Tarife, die auf niedrigere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zurückgehen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des Release den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

### 2.3.1.3.5 Kalkulationsbasis für die Prozesskostenkalkulation

Soweit in die Berechnungen Abschreibungen einfließen, ist darauf hinzuweisen, dass sie bei den verfahrensgegenständlichen Entgelten, anders als beispielsweise bei den TAL-Überlassungsentgelten, für die Kalkulation nur eine absolut marginale Rolle spielen. Denn vorliegend sind keine Netzkosten zu berechnen, da für die Leistungsbereitstellung im Wesentlichen nur Material- und Prozesskosten wirken. Abschreibungen fließen kalkulationssystematisch insoweit

nur in quantitativ marginalem und mithin vernachlässigbarem Umfang in die Berechnungen der Stundensätze sowie der Gemeinkosten ein.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis für die Ermittlung der Abschreibungen, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der Genehmigungsentscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für den Teilnehmeranschluss dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation dient sowie dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten,

vgl. zu Kalkulationsbasis ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-16/005 vom 29.06.2016, S. 31ff.

Entsprechend dieser Erwägungen wurden die Ausgangswerte zur Bestimmung der Kapitalkosten in Zusammenhang mit den Gemeinkosten sowie den Stundensätzen anhand dem von der Fachseite aktuell für den TK-Festnetzbereich quantifizierten Kapitalkostensatz (nach Glättung) in Höhe von 5,20 % bemessen,

vgl. zur konkreten Zinssatzermittlung das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 07.07.2017, S. 22 ff.

### **2.3.1.3.6 Verrechnung der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG**

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin ebenfalls aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abgesenkt.

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Während im vorangegangenen Verfahren BK 3a-15/010 keinerlei Aufwendungen für Abfindungszahlungen kalkulationsrelevant in Ansatz gebracht werden mussten, resultieren die neuen Werte nunmehr aus einem Abfindungsprogramm [**BuGG ...**] das die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, für 2015 und 2016 aufgelegt hat. Die Größenordnung des Programms bleibt deutlich hinter früheren Programmen dieser Art zurück.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG liegt vor. So können Vivento-Kräfte aufgrund rechtlicher Regelungen (Tarifrecht, Beamtenrecht) nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Vorruhestandsregelungen und Abfindungszahlungen, Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG waren allerdings zu korrigieren. Zum einen waren sie ebenso wie die Gemeinkosten nicht prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Zum anderen waren die

Gesamtansätze für das Vivento-Defizit wie auch für Vorruhestandsregelungen und Abfindungszahlungen zu reduzieren. Dies geschah vorrangig aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind (Vivento), sowie durch Korrekturen bei der Zuordnung der Mitarbeiter auf die jeweiligen „Betriebssäulen“ und der Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe (Personalabbauprogramm).

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert im Übrigen aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Die Obergrenze entspricht den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte. Der einbezogene Wert deckt hier allerdings einen großen Teil der für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen angefallenen Aufwendungen ab. Der vergleichsweise geringe Betrag, der die Obergrenze überschreitet, wird im Übertrag für das nächste Jahr erfasst.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (**[BuGG ...]** gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin) sowie für das Vivento-Defizit („**[BuGG ...]** gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2016 verteilt.

#### **2.3.1.4 Entgelte für pauschalisierte Materialkomponenten**

Die Entgelte für die Materialkomponenten konnten auf Basis der von der Antragstellerin vorgetragenen Werte anhand von Kontraktpreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen überprüft und tenoriert werden.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Eingangspreise waren insoweit zu reduzieren, als die maßgeblichen Kontrakte der Lieferanten in der Regel die Möglichkeit eines Skontoabzugs in Höhe von **[BuGG ...]** des Rechnungspreises bei Zahlung innerhalb von **[BuGG ...]** vorsehen. Die Prüfungen der Beschlusskammer haben allerdings keinerlei Anhaltspunkte ergeben, welche auf weitere nachträgliche Rabattierungen oder Bonizahlungen in Bezug auf die von der Antragstellerin getätigten Einkaufskonditionen schließen ließen.

Die Anzahl der vollpauschaliereten Materialkomponenten hat sich gegenüber den früheren Entgeltgenehmigungen deutlich verringert. Dies ist dem Vorgehen der Antragstellerin geschuldet, dass neben den gesondert beantragten Materialien nunmehr auch auf eine zusätzliche Preisliste „Material“ Bezug genommen (siehe hierzu weiter unten Ziffer 3.3.1.5).

Den maßgeblichen Eingangspreisen waren jeweils Materialgemeinkostenzuschläge (MGKZ) in Höhe von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) zuzurechnen. Mit Hilfe des MGKZ fließen Logistikkosten für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern anteilig in die Produktkalkulation ein. Methodisch wird der Zuschlag aus dem Verhältnis der Gesamtkosten für Logistikleistungen DHL, welche auf Investitionsvorhaben verbucht werden – vorliegend knapp **[BuGG ...]** - zum Gesamtwert aller Lagerentnahmen, die auf Investitionsaufträge verbucht werden – vorliegend gut **[BuGG ...]** - gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass separate aufwandsbezogene Ansätze für Logistik – so z.B. die gesonderte Anlieferung des Materials - grundsätzlich nicht zusätzlich verrechnet werden können. Denn durch die Pauschalierung der konkreten Materialkomponenten und deren jeweilige Beaufschlagung mit Materialgemeinkosten auf die Komponentenpreise sind sämtliche Logistikleistungen der Antragstellerin substitutiv abgegolten. Systemtechnisch besteht in diesem Kontext nicht die Gefahr eventueller Doppelverrechnungen, da beim Bestellvorgang in den IV-Systemen der Antragstellerin **[BuGG ...]** festgelegt werden muss, ob die Logistikleistung zu aktivieren ist oder alternativ als Aufwand verrechnet wird.

### 2.3.1.5 Auslagererstattung auf der Basis der Preislisten „Montage“ und „Material“

Die von der Antragstellerin geforderte Auslagererstattung auf Basis der Preislisten „Montage“ (Anlage 1) und „Material“ (Anlage 2) waren antragsgemäß zu genehmigen. Die Preislisten, welche ihren derzeitigen Kostenplanungsständen seitens der Antragstellerin in die letzten Entgeltgenehmigungsverfahren zur TAL- und ICAs-/N-ICAs-Kollokation eingebracht wurden,

vgl. Beschlüsse BK 3a-15/034 und BK 3a-15/035, jeweils vom 30.11.2017,

dienen der Ergänzung der vollpauschalierten Montageleistungen und Materialkomponenten auch für Zwecke aller Leistungen im Zusammenhang mit den relevanten Schaltverteiler, Kabelverzweiger, Optimierungs- und Kollokationsmaßnahmen. Insoweit entfällt durch die Abrechnung auf Grundlage der Preislisten auch eine gesonderte Beantragung bzw. Genehmigung verschiedener Leistungspauschalen für Montageverrichtungen und Beschaffungsmaterialien, wie dies noch in früheren Entgeltverfahren der Fall war.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Preisliste „Montage“ umfasst insgesamt 68 Leistungspositionen, wobei davon 26 Montageaktivitäten sowohl mit Eigen- und Fremdkräften sowie weitere 36 Aktivitäten als reine Fremdleistungen erbracht werden. Für sechs Montageleistungen werden darüber hinaus besondere Aufwände von Subunternehmen berechnet.

Die Beschlusskammer hatte im Rahmen der vorgenannten Kollokationsverfahren die Leistungserbringung der Montageaktivitäten und deren Verrichtungszeiten einer umfassenden Kostenprüfung unterzogen und verschiedene Festlegungen getroffen, um auch hinsichtlich der Preisliste „Montage“ die Einhaltung einer Effizienzmaßgabe konsequent zu gewährleisten,

vgl. im Einzelnen z.B. Beschluss BK 3a-15/034 vom 30.11.2015, S. 46 f.

Die Preisliste „Material“ umfasst insgesamt gut 90 Preispositionen, welche im Rahmen der vorgenannten Kollokations-Verfahren ebenfalls im Wesentlichen anhand von Rahmenverträgen oder Abrechnungen nachgewiesen und unter Berücksichtigung von Skontierungsmöglichkeiten und unter Beaufschlagung mit Materialgemeinkostenzuschlägen verifiziert werden konnten

vgl. im Einzelnen z.B. Beschluss BK 3a-15/034 vom 30.11.2015, S. 47 f.

Sämtliche der wie vorstehend ermittelten Zwischenwerte für Montageleistungen und Materialkomponenten waren des Weiteren mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zu beaufschlagen.

Die Abrechnung anhand der Preislisten führt auch tendenziell für einzelne von der Antragstellerin beantragten Leistungspauschalen, namentlich die „Sonstigen Montageleistungen“, zu einer verursachungsgerechteren Verrechnung als eine Abrechnung anhand der von der Antragstellerin für die verschiedenen Produktvarianten beantragten Pauschalbepreisungen, da hierbei nicht auf die kalkulierten Durchschnittswerte einer Baumaßnahme zurückgegriffen werden muss, sondern eine quantitativ exakte Abrechnung der Einzelbaumaßnahme erfolgen kann. Die Beschlusskammer hat insoweit auch diese Leistungen wiederum – wie zuletzt - auf eine entsprechende Preislistenabrechnung umgestellt. Denn die von der Antragstellerin beantragten Leistungspauschalen beinhalten umfänglich Einzelleistungen, welche sich auch in den Preislisten wiederfinden bzw. deren Fahrtkostenansätze für eigene Kräfte in Ergänzung zu den Preislisten aufwandsbezogen abgerechnet werden können und gewährleisten somit letzten Endes eine deutlich sachgerechtere kapazitätsgetriebene Kostenbemessung.

Zu konstatieren ist vorliegend allerdings, dass die in das aktuelle Verfahren eingebrachten Preislisten im Gegensatz zu den weiteren pauschaliert beantragten Leistungen auf einem veralteten Kostenplanungsstand beruhen. Der Beschlusskammer erschien es gleichwohl weder sachgerecht noch möglich, die einzelnen Abrechnungspositionen der Preislisten im Zuge einer Neukalkulation auf den aktuell vorliegenden Kostenstand des Releases 2016 / 2017 zu überführen. Denn dies hätte letztlich zu einer unterschiedlichen Auslagererstattung zwischen den reinen TAL- und ICAs-/N-ICAs-Basiskollokationsprodukten einerseits sowie den vorliegend zu genehmigenden Schaltverteiler- und Kabelverzweiger-Produktvarianten andererseits - mithin zu einer parallelen Geltung unterschiedlicher Entgelte für identische Materialien und Leistungsverrichtungen - geführt.

Da die Antragstellerin nach ihrem eigenen Bekunden demgegenüber für die zum 30.11.2017 auslaufenden Entgeltgenehmigungen für die TAL- und ICAs-/N-ICAs-Kollokationsprodukte aktualisierte Preislisten vorlegen möchte, hat die Beschlusskammer insoweit für die im vorliegenden Verfahren zu genehmigenden Preislisten unter Ziffer IV des Tenors einen Änderungsvorbehalt für Zwecke einer auch künftig kompatiblen Abrechnung anhand von Preislisten angebracht (siehe dazu unten, Ziffer 4.1).

### **2.3.1.6 Aufwandsbezogene Entgelte**

Neben den im weitesten Sinne ebenfalls einer aufwandsbezogenen Abrechnung entsprechenden durchgereichten Kosten für beauftragte Fremdunternehmer, Tiefbauarbeiten sowie behördliche Genehmigungen war antragsgemäß für weitere nichtpauschalierbare Einzelleistungen – soweit diese nicht ohnehin über die Preislisten „Montage“ und „Material“ abgerechnet werden können - im Zusammenhang mit dem Zugang zur TAL über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie für Zugangsleistungen zum Kabelverzweiger, namentlich

- Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus,
- Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität,
- Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines AsB,

eine Genehmigung „nach Aufwand“ geboten. Auch hinsichtlich des beantragten Vorgehens der Antragstellerin, hierfür die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem zuletzt maßgeblichen Stand (12.10.2016) heranzuziehen, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Entsprechend den Darlegungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die gegenüber einer pauschalierten Entgeltbemessung vorzugswürdigen Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Zugangsentgelte grundsätzlich (nach wie vor) gegeben. Denn hinsichtlich der Aufwandspositionen „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ sowie „Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger“ sind bislang keine Fälle eingetreten, in welche die genannten Leistungen erforderlich waren. Es liegen also naturgemäß (noch) keine Erfahrungswerte vor, in welchem Umfang und welcher Höhe Kosten bei der Leistungsbereitstellung anfallen.

Insgesamt erhöht sich die Transparenz der aufwandsbezogenen Abrechnung vorliegend insoweit, als nach dem Verständnis der Antragstellerin zuerst ein Rückgriff auf die teilpauschalierten aktuellen Preislisten „Material“ und „Montage“ genommen wird, so dass letztlich nur noch Residualgrößen einer „reinen“ aufwandsbezogenen Abrechnung unterzogen werden dürften.

Die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ für „nach Aufwand“ genehmigte Entgeltpositionen entspricht jahrelang geübter Praxis der Beschlusskammer in Entgeltgenehmigungsverfahren, gegen die bisher keine durchgreifenden Einwände erhoben wurden. Für die Beantwortung der alleine maßgeblichen Beurteilung, ob diese Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten, ist unerheblich, ob es sich bei den in der Liste aufgeführten Preisen um AGB-Endkundenpreise handelt. Entscheidend ist alleine ob die betreffenden Beträge die KeL reflektieren. Dies ist nach Überzeugung der Beschlusskammer vorliegend derzeit noch der Fall.

### **2.3.1.7 Kostenaufteilungsregelung**

Bei der Regelung zur Kostenaufteilung inklusive der Eintrittsschwelle handelt es sich um einen entgeltrelevanten Bestandteil, dessen Anpassung im Entgeltgenehmigungsverfahren möglich ist, denn das letztlich vom einzelnen Nachfrager zu zahlende Entgelt bemisst sich auch danach, ob eine Kostenaufteilung stattfindet oder nicht,

zur Definition des entgeltrelevanten Bestandteils vgl. BK3b-08/087 vom 28.11.2008, S. 14.

Die Beschlusskammer bleibt bei ihrer Bewertung aus dem vorangegangenen Verfahren, für kleine Schaltverteiler und zusätzliche Kabelverzweiger auf eine Eintrittsschwelle zu verzichten und gleichzeitig eine Kostenaufteilung immer am Ende des Folgejahres einer Erschließung einmalig und abschließend durchzuführen, wobei diese Prüfung auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in welchen die Erschließung nach Erlass der damaligen Genehmigung – also nach dem 30.06.2015 - beauftragt wurde/wird. Auch wird für große Schaltverteiler mit Bereitstellungskosten von über 10.225,84 € die Regelung mit Eintrittsschwelle fortgeführt,

zur näheren Begründung vgl. BK3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 48.

Die Antragstellerin hat sich im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung damit einverstanden erklärt, dass abweichend von ihrem Entgeltgenehmigungsantrag die Kostenaufteilungsregelungen, wie sie im Beschluss BK3a-15/010 vom 30.06.2015 genehmigt bzw. angeordnet worden sind, vorliegend erneut genehmigt bzw. angeordnet werden.

Darüber hinaus wird auch für den Rückbau des Schaltverteilers eine Kostenaufteilungsregelung entsprechend derjenigen bei der Bereitstellung des Schaltverteilers genehmigt bzw. angeordnet. Es ist sachgerecht auch die Kosten des Rückbaus bei von mehr als einem Unternehmen genutzten aufzuteilen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin nicht ausdrücklich einen Antrag auf Genehmigung einer Kostenaufteilungsregelung für den Rückbau gestellt hat. Wie oben ausgeführt, hat die Anpassung einer Kostenaufteilungsregelung im Entgeltgenehmigungsverfahren zu erfolgen. Dementsprechend ist auch die Einführung einer Kostenaufteilungsregelung im Entgeltgenehmigungsverfahren als Minus im Verhältnis zu den beantragten Entgelten möglich. Im Übrigen hat auch die Antragstellerin sich damit einverstanden erklärt, dass die in 2015 genehmigte bzw. angeordnete Kostenaufteilungsregelung für die Bereitstellung des Schaltverteilers entsprechend auf den Rückbau des Schaltverteilers - nicht aber auf den Teilrückbau - angewendet wird.

Eine Kostenaufteilungsregelung für den Teilrückbau war hingegen nicht zu genehmigen. Es ist im Falle einer Mehrfacherschließung erforderlich, dass alle Erschließer den Schaltverteiler auch gemeinsam kündigen, da sonst eine weitergehender Ausbau der in das Schaltverteilerkonzept einbezogenen Kabelverzweiger nicht netzverträglich möglich und daher eine Aufgabe des Schaltverteilers nicht sinnvoll ist. Einen Teilrückbau wegen eines teilweisen bzw. vollständigen Rückzugs nur eines Wettbewerbers kann es - auch nach Angabe der Antragstellerin - daher beim Schaltverteiler nicht geben. Es somit auch keine Kostenaufteilungsregelung für einen solchen Fall vorzusehen.

### **2.3.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG)**

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Schließlich sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass

dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

### **3. Entgeltanordnung**

Grundlage der unter Ziffer II. tenorierten Entgeltanordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG.

#### **3.1 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG**

Die in § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Entgeltanordnung liegen im bilateralen Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1. vor. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1. wurden die technischen und betrieblichen Zusammenschaltungsbedingungen in einer ersten Teilentscheidung angeordnet. Hinsichtlich der einer zweiten Teilentscheidung vorbehaltenen Festlegung der Entgelte liegen ab dem 16.07.2017 weder eine gültige Entgeltanordnung noch Entgeltvereinbarungen vor. Namentlich sind die mit dem Beschluss BK 3a-15/010 angeordneten Entgelte nur bis zum 15.07.2017 befristet. Das ursprüngliche Scheitern der Verhandlungen zwischen den Parteien wirkt vorliegend fort.

#### **3.2 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i.V.m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG**

Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die §§ 27 bis 38 TKG.

Wegen der Einzelheiten zu Durchführung und Ergebnissen der Prüfung nach den §§ 27 bis 38 TKG wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen, die für die Anordnung der Entgelte entsprechend gelten.

### **4. Nebenbestimmungen**

#### **4.1 Änderungsvorbehalt**

Die Aufnahme des Änderungsvorbehalts in Ziffer III. des Tenors gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist erforderlich. Wenn sich die im Zusammenhang mit der TAL- und ICAs-/N-ICAs-Kollokation in den Verfahren BK 3a-15/034 und BK 3a-15/035 genehmigten Preislisten nach Ablauf der Genehmigungsfristen zum 30.11.2017 und Prüfung im Rahmen der Neuverfahren ändern, muss die Möglichkeit einer Übertragung der neuen Erkenntnisse im Wege der Anpassung der Preislisten auch auf die hier genehmigten Preispositionen bestehen. Denn ungeachtet der unterschiedlichen Produktgruppen handelt es sich bei den in den Listen aufgeführten Montage- und Materialkomponenten um identisch zu erbringende Leistungsbestandteile.

#### **4.2 Befristung**

Die unter Ziffer III. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgeltgenehmigung und -anordnung erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bzw. für die Anordnung auf §§ 25 Abs. 6, 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Für die Festlegung des zweijährigen Geltungszeitraums für die Entgelte für die Bereitstellung des Schaltverteilers bzw. des zusätzlichen Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel sowie der Kollokations- und Optimierungsmaßnahmen war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass die Produkte Schaltverteiler und Kabelverzweiger mittlerweile seit einigen Jahren angeboten werden und inzwischen auch bereits konkrete Rückbauaktivitäten realisiert werden bzw. auch weiterhin absehbar sind. Sie hat sich von daher an ihrer Praxis, insbesondere bei prozesskostengetriebenen Leistungen im Interesse der Gewährung einer hinreichenden Planungssicherheit für alle

Marktakteure bei einem eingeschwungenen Zustand der Leistungserbringung in der Regel zwei-jährige Genehmigungszeiträume auszusprechen, orientiert. Eine noch längere Befristung – wie seitens der Antragstellerin gefordert - kam aus Sicht der Beschlusskammer dagegen nicht in Betracht. Auch wenn sich gegenüber den Anfangsjahren nun ein eingeschwungener Zustand bei der Leistungsbereitstellung eingestellt hat, ist nicht auszuschließen bzw. sogar vorauszusehen, dass es hinsichtlich der in Rede stehenden Leistungen, insbesondere bei den Prozesszeiten und den Stundensätzen, zukünftig zu Änderungen kommen wird, welche bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als zwei Jahren nicht mehr hinreichend zeitnah berücksichtigt werden könnten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 14.07.2017

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel

#### Anlagen

Anlage 1: Preisliste "Montage"

Anlage 2: Preisliste "Material"